Maria Besse/Thomas Besse/Wendelinus Naumann

Anonymer Bericht
Die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg

Edition mit Erläuterungen

Thalexweiler/Tholey 2020

Das älteste Kloster

Anschrift

Herausgeber und Vertrieb:
Förderverein der Benediktinerabtei St. Mauritius e. V., Im Kloster 11, 66636 Tholey
und Verein für Heimatgeschichte Thalexweiler e. V.

Bearbeiterin/Bearbeiter:
Prof. Dr. Maria Besse und Thomas Besse, Tannenweg 21, 66292 Riegelsberg und
Frater Wendelinus Naumann OSB, Im Kloster 11, 66636 Tholey

Impressum

Satz: Thomas Besse, Riegelsberg
Druck: Pirrot GmbH Saarbrücken-Dudweiler
ISBN 978-3-948147-02-0
Thalexweiler/Tholey 2020
Reihentitel: Beiträge zur Geschichte der Abtei Tholey
und Schriften des Vereins für Heimatgeschichte Thalexweiler Nr. 22

Ein Beitrag zum 70. Jahrestag der Neugründung der Benediktinerabtei
St. Mauritius Tholey im Jahr 2019

Copyright © 2020 by Thomas Besse
Alle Urheberrechte vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Vervielfältigung,
Mikroverfilmung, Einspeicherung und Verarbeitung durch elektronische Systeme.

Titelbild

Abtei Tholey (Foto: Anton Didas, Theley)

Rückseite

Karte des lothringischen Amtes Schaumburg von 1588 (Archiv der Abtei Tholey,
Kopie aus: Bayerisches Hauptarchiv München, Kasten blau, Nr. 393/4/1)

Inhalt

Seite

Vorwort 2

1 Einleitung 3

2 Edition: Anonymer Bericht „Die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg“ 5

3 Verzeichnisse 29

3.1 Abkürzungsverzeichnis 29

3.2 Archivalische Quellen 29

3.3 Gedruckte Quellen und Forschungsliteratur 30

3.4 Internetadressen 32

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

es gilt ein Stück Forschungsgeschichte des 19. Jahrhunderts vorzustellen, welches die Abtei St. Mauritius zu Tholey und das Oberamt Schaumburg betrifft. Das uralte Kloster vom Beginn des 7. Jahrhunderts hatte zwei Mal in der Geschichte bedeutende Verluste an Archivalien zu beklagen. Zunächst während des 13. Jahrhunderts im sogenannten Blieskasteler Erbfolgestreit, zum anderen im Zusammenhang mit der Französischen Revolution, als 1794 das Abteiarchiv öffentlich verbrannt wurde.

Dies erschwerte trotz der Bedeutung von Abtei und Amt die historische Aufarbeitung seit dem 19. Jahrhundert. Der Trierer Domkapitular Johann Christian Lager hatte dies im Vorwort seiner 1901 erschienen Geschichte der Abtei Tholey nachhaltig erwähnt. Schon Mitte des 19. Jahrhunderts ging es dem geschichtsbegeisterten Dechanten Johann Anton Hansen zu Ottweiler nicht besser. Er ist über eine bloße Materialsammlung nicht hinausgekommen. Auch der Koblenzer Archivar Sittel hatte lediglich Notizen zusammengetragen.

Vieles was das Oberamt Schaumburg betrifft fußt auf Berichten des späten 18. Jahrhunderts. Hier ist an erster Stelle die Beschreibung des Oberamtes aus dem Jahre 1791 durch den Oberamtmann Moser zu nennen, die 1930 vom Verein für Naturschutz und Heimatpflege im Kreise Ottweiler publiziert wurde und reichhaltige Aufnahme in die Heimatkunde der genannten rund 50 Ortschaften fand.

In den letzten 25 Jahren konnte durch verbesserte Archivarbeit doch vieles an neuen Erkenntnissen gewonnen werden. Dabei ist es interessant festzustellen, dass in der Forschungsgeschichte manche Erkenntnis, weil nicht oder nur unzulänglich publiziert auch wieder ins Abseits geraten kann. Gerade aus diesem Grund ist die vorliegende kleine Publikation wertvoll. Sie stellt ein Stück Forschungsgeschichte dar, die in manchen Aussagen aus heutiger Sicht etwas schwammig und ungenau ist. Auch sind einige Fehler und abwegige Interpretationen zu finden, aber der große Kern der Darstellung wurde durch spätere Arbeiten bestätigt. Auch manches Detail, das wieder in Vergessenheit geriet, enthält dieses Dokument.

Forschungsgeschichtlich haben wir es mit einer Sekundärquelle von hoher Bedeutung zu tun, die nun entsprechend zugänglich ist für künftige Forschungen, gerade in den Orten des Schaumberger Landes.

Wir wünschen eine angeregte Lektüre. Im Dezember 2020

Prof. Dr. Maria Besse
Thomas Besse
Riegelsberg

Frater Wendelinus Naumann OSB
Archivar und Magister der Benediktinerabtei St. Mauritius zu Tholey

1 Einleitung

In dem Bestand „51,20“ des Landeshauptarchivs Koblenz befindet sich unter der „Nr. 25“ ein interessanter Bericht zur Benediktinerabtei St. Mauritius Tholey[1], dem ältesten Kloster Deutschlands, und dem Oberamt Schaumburg. Diese Archivale, ein Papierheft (Folio) des 19. Jahrhunderts in einem Pappumschlag mit einem einliegenden Zettel von Bärschs Hand, befand sich zuvor fälschlich in dem Bestand für mittelalterliche Handschriften (Bestand 701 Nr. 616).[2]

Der anonyme Schreiber, der diesen Bericht – nach Ausweis der darin enthaltenen Quellenangaben – wohl nach 1836 verfasste, versucht auf der Grundlage der alten Weistümer, der Beschreibung des Amtmanns Moser[3] und der Heranziehung alter Urkunden[4] die Geschichte dieser beiden Bereiche von den Ursprüngen an darzustellen. Hierbei bringt er schon viele bislang bekannte Aspekte, bietet aber auch neue Gesichtspunkte, denen die weitere Forschung gezielt nachgehen müsste. Die Darstellung der frühesten Geschichte der Tholeyer Abtei beginnt der Verfasser mit dem allseits bekannten Grimo-Testament vom 30. Dezember 634, das als die älteste rheinische Urkunde gilt. Es ist in einer auf Pergament geschriebenen Abschrift aus dem 10. Jahrhundert erhalten und wird heute im Landeshauptarchiv Koblenz unter der Signatur „Bestand 717 Nr. 610“ aufbewahrt; als bedeutendes Dokument für die Gründung der Tholey Abtei ist eine Kopie davon im dortigen Kapitelsaal angebracht.[5]

In dem nächsten größeren Kapitel zeichnet der Autor das *ursprüngliche Rechtsverhältniß zwischen dem Kloster u. seinen Schirmvögten* [Bericht o. J.: 1] anhand der Weistümer, beginnend mit dem ältesten ihm bekannten Weistum aus dem Jahr 1450, nach. Da ihm die gedruckte Sammlung der Weistümer von Jacob Grimm, in dessen zweitem Band aus dem Jahr 1842 dieses Weistum publiziert ist[6], noch nicht zur Verfügung stand (*unseres Wissens noch nicht gedruckt sind*

---

1 Siehe zur Benediktinerabtei Tholey https://www.abtei-tholey.de.

2 Freundliche Hinweise von dem Archivar Frank Neupert (Landeshauptarchiv Koblenz).

3 Vgl. LASp B2 Nr. 6401, siehe auch Das Oberamt Schaumburg nach dem Bericht des Oberamtmanns Moser aus dem Jahr 1791. Veröffentlichung des Vereins für Naturschutz und Heimatpflege im Kreis Ottweiler. Bd. 1. Ottweiler 1930.

4 Zu den Urkunden, welche die Benediktinerabtei Tholey betreffen, sind die Regesten in Naumann 1999 zu vergleichen.

5 Zum Grimo-Testament siehe z. B. Levison 1932; Herrmann 1975; ders. 1985; Naumann 2000: 4; Nonn 1975; Planz 2016; Abbildung in LHAKo-30.12.0634; siehe auch Benediktinerabtei Tholey e.V.

6 Siehe GrW 1842: 755–766. Die Neuediton der Weistümer ist ein Forschungsdesiderat, denn Grimms Edition genügt stellenweise nicht mehr modernen Anforderungen (z. B. fehlende oder falsche Datierungen, falsche Zuordnungen, fehlende Angabe der Provenienz, fehlende textkritische Apparate), siehe Ulbrich 1980: 256 („Kein Zweifel, daß es nach der sorgfältigen Erschlie-

[Bericht o. J.: 1]), wertete er wohl eine ihm vorliegende Handschrift hierbei aus. Somit könnte sein Bericht zwischen 1836 und 1842 entstanden sein.

Es ist hierbei aber Folgendes zu beachten: Zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte Paul Richter für den Bestand 701 ein heute nicht mehr gebräuchliches Findbuch erstellt und darin auch den oben genannten Bericht mit dem Titel „Die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg“ aufgenommen. Seine Vermutung, dass die Abschrift von [Johann Mathias] Sittel stammte, ist vermutlich unzutreffend. Denn aufgrund des Beschreibstoffes, der stark holzschliffhaltig ist, ist die Archivalie eher in die zweite Hälfte oder ans Ende des 19. Jahrhunderts zu datieren; Sittel verstarb bereits 1859.[1]

Bei den Weistümern handelt es sich um „eine in gerichtsverfassungsmäßiger, d. h. förmlicher und feierlicher Weise entstandene Feststellung von gegenseitigen Rechten und Pflichten der Genossenschaft und der Herrschaft, die in einem bestimmten Bezirk galten, aber auch die Festlegung des Bezirks, in dem eine Gemeinschaft lebte, die durch Gerichts-, Grund- und Landesherrschaft verbunden war bzw. gemeinsame Nutzungsrechte besaß“ (Eder 1978: 28), verkürzt ausgedrückt sind die saarländischen Weistümer „Kundschaften, die die daran interessierten Herren von den Schöffen erfragten“ (Ulbrich 1980: 256). Auf die „Bezirkungen“, die im sog. Schwarzen Buch der Abtei Tholey[2], detailliert erfasst sind, geht der Autor jedoch nur am Rande ein.[3] Desweiteren stützt er seinen Bericht über das Oberamt auf die Beschreibung des Oberamtmannes Moser und untermauert dies durch Auswertung zahlreicher Urkunden, die ihm vorgelegen haben müssen. Er erwähnt hierbei auch eine Reihe von Wüstungen, die auch in der Monographie von Dieter Staerk (1976) behandelt sind. Der von ihm im Kapitel „Güdesweiler“ erwähnte eingegangene Weiler *Heckersberg*, auch *Hedirsbach* (Bericht o. J.: 12) genannt, könnte mit der bei Staerk aufgeführten Wüstung *Heddersberg*, die auch *Hedersbach* heißt, identisch sein.[4] Außerdem erwähnt er einen Weiler namens *Oberhofen* in der Gemeinde Bliesen, in dem die Abtei im Jahr 1349 Güter zur Abhaltung von Anniversarien erhielt. Diese Wüstung fehlt in Staerks Auflistung.

ßung des Materials wünschenswert wäre, wenn ihr eines Tages eine Edition folgen würde.“) und Puhl 1996: 40 („es empfiehlt sich stets der Gang in die Archive, um Grimms Angaben zu überprüfen“).

1 Freundliche Hinweise von Frank Neupert (Landeshauptarchiv Koblenz).

2 Schwarzbuch oder sog. Schwarzes Buch der Abtei Tholey, das als Original in dem Archiv der Abtei Tholey und unter der Signatur „Amtsbuch MF 8 – Inv.Nr. 2184“ im Landesarchiv Saarbrücken aufbewahrt wird.

3 Siehe z. B. die Edition der Bezirkung des Zenners von Dörsdorf in Besse/Besse/Naumann 2014c: 9f.

4 Es handelt sich vermutlich um den Ort Heddersberg (Gde. Güdesweiler, Landkreis St. Wendel), auch *Hedersbach* genannt, der vor 1500 wüst gefallen sein soll, vgl. Staerk 1976: 223f., Nr. 168.

Der Text dieser bisher unbekannten Quelle, zu der von demselben Autor auch eine Fortsetzung, speziell zu den Gütern der Abtei Tholey (im Original *Tholei*) geplant war, wurde in der vorliegenden Edition behutsam der neuhochdeutschen Rechtschreibung und Zeichensetzung angepasst[1] und in den Fußnoten – der Bericht selbst weist keinerlei Fußnoten auf – wenn notwendig erläutert und durch weiterführende Literaturhinweise ergänzt. Abkürzungen wurden aufgelöst. Außerdem wurden die in den Text eingestreuten Literaturhinweise, die im Original in die Zeichen „/:“ und „:“ eingeschlossen sind, mit dem Hinweis „Literaturhinweis im Original“ in die Fußnoten übernommen und falls ermittelbar durch die vollständigen Literaturangaben ergänzt.

2 Edition: Anonymer Bericht „Die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg“

Der nachstehende Aufsatz bezweckt keine vollständige Geschichte des alten St. Mauritius-Klosters zu Tholey, wozu es überhaupt zur Zeit an hinreichenden Materialen gebricht, sondern nur Mitteilungen aus einzelnen, bisher ungedruckten urkundlichen Dokumenten und älteren Aktenstücken, die über die früheren Verhältnisse der Abtei und vieler jetzt den Kreisen Ottweiler und St. Wendel angehörenden Orte Licht verbreiten und namentlich aus einer, im Jahr 1791 von dem damaligen Zweibrückischen Amtmann Moser verfassten Beschreibung des Oberamts Schaumburg, welche in vieler Hinsicht auch jetzt noch von hohem Interesse ist.

Das Kloster Tholey, dessen Ursprung in historisches Dunkel gehüllt ist, jedenfalls aber in die Zeit der Merowingischen Könige der Franken hinaufreicht, da es in dem, wenn gleich in sehr unverständlicher Form uns erhaltenen Testamente des Diakonus Grimo oder *Adalgÿselus*, eines Verwandten des Königs Dagobert[2], vom Jahr 634, worin dieser es dem Bistum Verdun übergab, bereits als Wohnsitz von Geistlichen erwähnt wird, – hätte schon frühe gleich anderen geistlichen Stiftungen seine Vögte, teils zum Schutze und zur Verwaltung seiner weitläufigen Güter, teils zur Ausübung der weltlichen Gerichtsbarkeit über seine Hintersassen. Erblich wurde dieses Amt in der Familie der Grafen von Castel, der Nachkommen der alten Graugrafen im Bliesgau, welche zum Schirm des Klosters oberhalb

---

[1] Die buchstaben- und seitengetreue Verschriftung kann eingesehen werden im Internet unter http://www.de.abesse.de/editionen/Anonymer_Bericht_Abtei_Tholey_Oberamt_Schaumburg _LHAKo_Best_51_20_Nr_25_ Besse.pdf.

[2] Literaturhinweis im Original: *dieser selbst wird als Erbauer des Klosters genannt in Gest. Trevir. Thl. I S. 70 (Ausg. v. 1836*); siehe Gesta Trevirorum 1836: 70.

Tholey auf dem, die Umgegend beherrschenden Berge die Feste Schauenburg oder Schaumburg errichteten. Nach deren Erlöschen im Mannesstamme um die Mitte des 13. Jahrhunderts und nach langen Streitigkeiten unter den Töchtern des letzten Grafen von Castel und ihren Ehegatten, unter welchen sich Reinald von Lothringen befunden hatte, deren Erzählung aber weiter nicht hierhergehört, gelangte die Vogtei entweder in Folge eines unter den Miterben geschlossenen Vergleichs oder durch eine neue spezielle Belehnung von Seiten des Bistums Verdun an die Herzöge von Lothringen. Diese mächtigen Schutzherrn wussten allmählich – wie dies auch anderwärts häufig geschah, – ihre Rechte immer weiter auszudehnen, die Güter, die sie verwalten sollten, größtenteils an sich zu ziehen und endlich alle landeshoheitliche Gewalt im Gebiete der Abtei zu erwerben, so dass dieses zuletzt als Bestandteil des Herzogtums angesehen ward und das Kloster seine politische Selbstständigkeit gänzlich verlor.

Das ursprüngliche Rechtsverhältnis zwischen dem Kloster und seinen Schirmvögten tritt noch ziemlich rein in den älteren Schöffenweistümern hervor; da diese zugleich über die frühere Verfassung des Klostergebiets Aufschluss geben und unseres Wissens noch nicht gedruckt sind, so teilen wir den wesentlichen Inhalt des ältesten, uns bekannt gewordenen Weistums von 1450[1] ausführlich mit. In diesem Jahre wurde, weil die Landsassen und Angehörigen des Gotteshauses und besonders des Dorfes Tholey [S. 2] unter sich oft streitig wurden und die Schöffenweistümer, wie Gerichtspflege schier erloschen und zum Schaden der Untertanen in Abgang gekommen waren, zur Abhülfe dieser Irrungen und um des Klosters althergebrachte Freiheiten in Übung zu erhalten, ein frei öffentlich Jahrgeding im Oberhof zu Tholey, in Beisein des Abts Johann von Ellenbach, Dietrichs von Brenscheid, Amtmanns auf Schauenburg, ferner von wegen des Fürstentums Lothringen des Junkers Wirich von Daun, Herrn zum Oberstein, des Ritters Werner Fleuel, Bailli in deutsch=Lothringen, des Amtmanns Friedrich von Dahlheim zu Siersberg und Anderer, durch die 52 Schöffen – nämlich von Hobstätten, Catharin=Ostern (Oberkirchen), Tholey, Thalexweiler[2], Bliesen und Castel[3] je 7, von Marpingen und Lindscheid bei Scheuern zusammen 7 und von Namborn 3, – abgehalten. Zuerst gaben die Zender oder die Vorsteher der 11 Zennereien (Centena), in welche das Gebiet der Abtei geteilt war, zu Hobstätten, Oberkirchen, Namborn, Osenbach, Mockenbach, (Bliesen), Winterbach, Marpingen, Sotz-

[1] Zu dem Weistum im Oberhof zu Tholey aus dem Jahr 1450, das ins „Schwarze Buch“ der Abtei Tholey eingeschrieben wurde (Schwarzes Buch 38–68), und weiteren Weistümern der Tholeyer Abtei siehe Eder 1978: 195ff. und 269f.

[2] Zu Thalexweiler und weiteren Orten siehe Storb/Naumann/Naumann 2002; Besse/Besse 2019.

[3] Zu dem Ort Kastel siehe Haupenthal 2004.

weiler[1], Steinbach[2], Lindscheid[3] und Kostenbach einzeln die Grenzen des Gerichtsbezirks an. Dann wiesen die Schöffen den Abt als Grundherrn und Lehnherrn über Wald[4] und Weg, Weg und Steeg, Wasser und Weide, Zug und Flug; wer ohne sein Wissen jagt oder fischt, fällt in die hohe Buße, und wenn jener die nicht zwingen kann, soll er mit dem lothringischen Amtmann zu Rate gehen, welcher dann von der Buße $^1/_3$ erhält. Der Abt soll als Grundherr oben an zu rechter Hand sitzen, dann der Amtmann auf Schauenburg als Hochrichter, neben ihm ein Freier, den die Herren hierzu wählen. Das Gericht besteht aus den erwähnten 52 Schöffen, welche der Abt ernennt. Dieser darf 3mal jährlich Bannwein legen, und zwar ½ Fuder, 14 Tage lang, und wenn der Wein nicht aufgeht, jedem Hofbesitzer seinen Teil gegen Bezahlung in das Haus zuschicken. Er ist Herr des Weinschanks und erhebt Zoll von Allem, was feilgehalten und verkauft wird; Maß und Gewicht ist im Abthofe zu holen, von der Buße bei Zuwiderhandlungen sind 2 Teile dem Abte, $^1/_3$ dem Amtmann. Keiner darf Hofgut besitzen, ohne es besonders empfangen zu haben, sonst verbricht er als Frevel 5 Schillinge und den Schöffen ein Sester Weins. Der Abt erhebt bei Sterbefällen ein Besthaupt, und hat einer mehrere Hofgüter, so ist er für jedes Fronden, Dienste, Besthaupt, Koppelheu und Burgwehr (gewisse Leistungen[5] zur Burg Schauenburg) schuldig. Wird dem Abte und seinen Leuten und dem Herzoge oder den Seinigen auf einen Tag Gut genommen, so soll der Amtmann zu Schauenburg jenem des Abts nachfolgen, soweit bis sein Pferd mit den Vorderfüßen im Rheine steht. Hat einer ein empfangenes Gut in Jahresfrist nicht angetreten, so muss er es bei Strafe von Neuem empfangen. Kein auserwählter Herr hat im Gerichtsbezirke höher als 5 Schillinge zu gebieten und beide Herren (der Abt und Lothringen) haben die Bußen anzusetzen und nach ihrem Wohlgefallen zu gebieten. Haben zwei Untertanen unter sich etwas zu verhandeln, so müssen sie sich an ihren Herrn wenden und dürfen ohne dessen Wissen nichts vor das Hochgericht bringen, sonst muss es dort wieder zurückgenommen werden und der Herr mag es dann schlichten. Wegen Eintreibung von Schulden hat jeder Hintersasse zunächst seines Herrn Meier oder Schultheiß, sei er des Abts oder des Amtmanns, anzurufen und darf erst, wenn es nicht in dessen Macht steht, dem Rechte nach weiter handeln. Jeder Herr darf für seine [S. 3] Gülten

---

1 Zu Sotzweiler siehe Schäfer 1988.

2 Zu der Geschichte von Steinbach siehe Besse/Besse/Naumann 2014b.

3 Zur Bezirkung von Lindscheid siehe Schwarzes Buch 95f.

4 Zu den Wäldern der Tholeyer Abtei siehe Hermesdorff/Naumann/Haupenthal 1998; Besse/Besse 2016; Besse/Besse/Naumann 2016 und 2017; Besse/Besse 2000.

5 Mit *Burgwehr* sind wohl ‘Arbeiten beim Burgbau, Verpflichtungen dazu‘ oder auch die ‘Verteidigung der Burg‘ (DRW 2: 643f.) gemeint.

pfänden, und zwar auch gelehnte Früchte; nötigenfalls muss der Amtmann beistehen. Wer ein schaftgültig Gut[1], das dem Abte ein Pfund Heller schuldet, besitzt, soll ihm auch ein Malter Korn Schaft schuldig sein. Die 7 Schöffen oder Gehuber[2] zu Marpingen müssen in des Abtes Bauding[3] (statt Botding[4], d. h. an den besonders angesetzten Gerichtstagen), bei Strafe erscheinen, wenn man ihrer da bedarf. Der Abt hat zu Tholey und in dem längst eingegangenen Dorfe Schweighausen[5] 6 ½ Huben, deren Besitzer jährlich eine Bürde Holz und 40 Eier bei Strafe zu liefern haben. Niemand darf einen Anderen im Hochgerichte innerhalb einer Bannmeile verfolgen oder Arrest anlegen (bekümmern[6]), er habe ihn denn zuerst gütlich bei seinem Herrn und dann vor Gericht belangt. Zu den Jahrgedingen sind alle Junker, Schöffen und Hofleute zu Hobstätten, Oberkirchen, Namborn, Osenbach, Bliesen, Winterbach, Marpingen, Alsweiler, Tholey, Sotzweiler, Exweiler, Lindscheid und Castel dreimal im Jahr nach Tholey zu kommen schuldig, bei Vermeidung einer Buße von 5 Schillingen, welche bei Zendern oder Schöffen sich verdoppelt. Lässt jemand ein Gut wegen Beschwernis liegen, so soll es der Juncker oder Meier des Abts weiter verleihen und den Herrn darüber Rechenschaft tun. Wird herrnloses Vieh (Maulvieh[7]) im Gerichte gefunden, so mag es 6 Wochen und 3 Tage gehen, nachher gehört es den Herren.

Wegen Übersäens oder Überweidens sollen sich die Nachbarn gütlich vertragen, geschieht dies nicht, so trifft den Schuldigen die Buße für Rechnung des Abtes und des Amtmanns.

Die 3 Schöffen von Lindscheid müssen mit ihren Hubern im Botding zu Marpingen erscheinen und sind dort zum Bannwein verpflichtet. Ist einer daselbst mit

---

1 Zum Schaft, einer Abgabe an den Grundherrn, siehe Besse/Besse 2018.

2 Gehuber m. ‘Hofmann’ (DWB 5: 2554).

3 Bauding n. ‘grundherrliches Gericht, insbesondere über Feldbau und Leihe eines Hofgutes‘ (DRW 1: 1255f.), fnhd. (mslfrk.) *buweding* n. ‘Versammlung der Hörigen eines Gutes oder einer Herrschaft mit Beschlussrecht in Feldbausachen, Recht auf Feststellung der Gülten, Recht auf Schlichtung von Streitsachen; Versammlung, anlässlich die Hörigen ihre Abgaben an den Grundherren entrichteten; Gerichtssammlung einer Herrschaft über die Hörigen; (metonymisch auch) Abgabe an den Grundherrn; der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterliegendes Land’ (a. 1351, Rudolph, Qu. Trier 322, 21 – FWBOnl. s.v. *bauding*).

4 Botding [n.] ‘gebotenes Gericht‘ (DRW 2: 425), vgl. Bauding (siehe oben).

5 Zum Ort Schweighausen (Gde. Tholey, Landkreis St. Wendel), der um 1635 untergegangen sein soll, siehe Staerk 1976: 365; siehe auch den Waldnamen *Schweighauser Wald* (Besse/Besse 2020: 16f.).

6 bekümmern sw. ‘belasten, verpfänden‘ (DRW 1: 1508).

7 Maulvieh n. ‘entlaufenes Tier, das als herrenloses Gut verfällt, wenn sich sein Eigentümer nicht binnen einer festgesetzten Frist meldet’ (DRW 9: 377).

seinen Leistungen säumig, und kann der Abt ihn nicht zwingen, soll er das Gericht berufen und der Amtmann ihn dann schirmen. Von den Hofgerichten zu Exweiler, Marpingen, Oberkirchen, Hobstätten, Castel, Bliesen geht die Appellation an den Oberhof Tholey, und sind hier die 7 Hofschöffen zweifelhaft, so sollen sie sich im St. Mauritius Kloster hinter dem hohen Altar und bei den Landschöffen Rechts erholen und danach Recht sprechen; ein richtiges Urteil zu bringen sind die 7 Schöffen verantwortlich. Gutsverkäufe oder Verpfändungen dürfen nur mit Wissen der Herren in Tholey geschehen, nachdem der Zender solches an dreien 14 Tagen ausgerufen, und jene erhalten davon den dritten Pfennig. Die Herren Zender haben unter sich gleiche Freiheiten, sie sollen bei Strafe in den Jahrgedingen nur Rügen vorbringen, deren Tatbestand sie genau konstatiert haben, und keine Klage zurückhalten, Beweismittel aber und Bürgen binnen 3 Tagen dem Hofgerichte anzeigen. Wird ein Streit geschlichtet, so soll die Sühne sofort gehalten werden, wenn nicht einer unverwandten Fußes widerspricht und binnen 9 Tagen darin fortfährt.

Der Finder eines Bienenstocks muss ihn bei Strafe anzeigen; es gebührt ihm die Hälfte, die andere dem Abte und dem Amtmann. Beschädigte Marksteine soll der Amtmann in Beisein des Abts oder seinen Leuten durch die Hofschöffen herstellen lassen; der Zerstörer zahlt die Kosten und die hohe Buße. Geschieht dem Abte in seiner Freiheit (diese umfasste des Klosters Bering, die Häuser [S. 4] und Gassen um den Nußgarten und den Engscheider Wald [im Original: *Erscheider Wald*][1] „so frei als des Herrn von Tholey Kammer," und die hier fallenden Bußen waren allein des Abtes), seinen Gülten und Renten Eintrag, so muss ihn der Amtmann auf Erfordern handhaben und schirmen. Beim Jahrgeding erhalten die Schöffen vom Abte, und Richter und Boten von beiden Herren, eine mäßige Beköstigung, die genau bestimmt war. –

Mit diesem Weistum waren auch die späteren im Wesentlichen und in den Grundzügen übereinstimmend, wenn sich auch einzelne Bestimmungen allmählich etwas modifizierten oder neue hinzukamen; sie waren in einem schwarz eingebundenen Buche, mit zwei Schlössern, wozu der Abt den einen und der Lothringische Amtmann den anderen Schlüssel hatte, und das dem Herkommen nach der älteste Schöffe zu Tholey in Verwahrung hatte[2], wo es sich noch im Jahr 1793 befand, – eingeschrieben.[3] Ähnlichen Inhalts waren u. a. die Weistümer über ein Jahrgeding v. 1536 in Gegenwart des Abts Gerhard von Gauda und des Amtmanns

---

[1] Es handelt sich um den Engscheider Wald auf der Sotzweiler Gemarkung.

[2] Siehe auch Naumann 2004: 9.

[3] Literaturhinweis im Original: *Vergl. Trierische Chronik, 1819. S. 47. Seinen Annalen, Bd. 2, S. 530.*

Philipp von Hausen, dann über ein zu Tholey im Nußgarten, in Beisein des Abtes Ruprecht v. Wick[1], des Amtmanns Philipp von Hausen und Junkers Mathias von Hilbringen im Jahr 1544 abgehaltenes Gericht. Ferner jene von 1579, 1580, 1582, von wo an das – stets an einem Montage stattfindende Geding – der geschworene Montag[2] genannt wird, und von 1584, wo sich zuerst erwähnt findet, dass kein Herr als Lothringen im Amt Schatzungen zu haben Macht habe. Wie sich nun das alte Verhältnis allmählich verwischte und die Lothringische Hoheit immer mehr ausbildete, zeigte u. a. das Weistum von 1585, worin die Schöffen angeben, der Engscheider Wald [im Original: *Erscheider Wald*], wo nur der Abt jagen oder schießen dürfte, der so frei sei als des Abtes Kammer und wo Einer, der das Leben verwirkt, wenn er hierin komme, 6 Wochen und 3 Tage befreit sei, liege in Lothringischer Souveränität, ob aber von Obrigkeitswegen jemand darin jagen dürfe, wüssten sie nicht. Zwar dauerten diese Gerichtstage noch in das 17. Jahrhundert hinein fort und der geschworene Montag wurde nach altem Brauche unter der Linde vor der Schulpforte wohl noch öffentlich gehalten; allein die in dem Weistum enthaltenen Bestimmungen wurden allmählich vergessen und die Schöffen beschränkten sich oft darauf zu erklären, sie wüssten nichts zu weisen, jeder Herr sollte behalten, was er früher gehabt. So kam die einheimische Verfassung durch Einführung der Lothringischen Rechtsgewohnheiten und durch die Ausbildung der Souveränität des Herzogs immer mehr in Abgang, die alten gemeinschaftlichen Jahrgedinge, auf welchen der Abt den Vorsitz vor den herzoglichen Beamten hatte, hörten endlich ganz auf und dem Ersteren verblieb bald nur die mindere Grundgerichtsbarkeit, während der Amtmann die hohe und mittlere Jurisdiktion allein ausübt.[3] Als im Jahr 1766 nach Königs Stanislaus Tode [S. 5] das Herzogtum Lothringen gänzlich mit Frankreich vereinigt wurde, verschwand alle Spur vogteilicher Beschränkung; es wurde vielmehr sogar dem Kloster, das bis dahin seinen Abt stets selbst gewählt, ein solcher gegen seinen Willen und alles Widerspruchs bei dem Parlamente zu Nancy ungeachtet, vom Hofe aufgedrungen und die 11 Zennereien wurden völlig dem Amtmann auf Schaumburg untergeordnet, welcher das ehemalige Klostergebiet nun als Französische Baillage[4] verwaltete, worin

---

1 Es handelt sich um Rubertus à Wick, der von 1540–1572 Abt der Tholeyer Abtei war (vgl. Naumann/Besse/Besse 2015: XIII).

2 Zu den Weisungen an den Geschworenen Montagen siehe auch Eder 1978: 198.

3 Literaturhinweis im Original, mit Kommentar: *Wie dies oft geschehen sein mag, lässt sich aus der im Wochenblatte v. 1829, S 93 erzählten Handlungsweise des Payen auf Schaumberg schließen, von welchem es heißt, dass er die Juden erst henken ließ und dann ihren* Prozess *instruierte*.

4 Bailliage f. ‘Amt eines der Bellistümer des Herzogtums Lothringen‘ (Naumann/Besse/Besse 2015: 129).

der Abtei außer ihren eigentümlichen Gütern nur bestimmte Renten und Gefälle zustanden.

So war die Lage der Dinge, als zwischen Frankreich und dem Herzogtum Zweibrücken Unterhandlungen wegen Austausches des Amtes Langenkandel bei Landau angeknüpft wurden und durch einen Vertrag vom 15. November 1786, welcher im März 1787 zur Ausführung kam, das Amt Schaumburg mit Ausnahme von zwei abgesondert gelegenen Meiereien, nebst der Herrschaft Eppelborn, etc. an Pfalz-Zweibrücken überging. Nun wurde die Verwaltung nach den Grundsätzen dieses Herzogtums, welches durch Vertrag vom 11. März 1788 auch alle Jurisdiktions= und Leibeigenschaftsrechte des Klosters gegen eine jährliche Rente an sich brachte, geregelt; das gemeine deutsche Recht und der deutsche Prozess, so wie die Zweibrückische Untergerichtsordnung als statutarisches Recht eingeführt und überhaupt, was rühmliche Erwähnung verdient, durch heilsame Verordnungen (worunter ein besonderes Juden-Edikt zur Verhütung des Wuchers,) und strenge Aufsicht auf Vereinfachung und Beförderung unparteiischer Rechtspflege hingewirkt. Zugleich wurde unter dem trefflichen Amtmann Moser in vieler Hinsicht für das Beste der Gemeinde=Korporationen und die Beförderung der Landeskultur gesorgt, mancher Missbrauch beseitigt und in allem ein geordneterer Zustand herbeigeführt.

Die Zweibrückische Verwaltung dauerte indessen nur 6 Jahre, indem das Oberamt Schaumburg bereits 1793 von den französischen Armeen besetzt und mit dem Bezirke Thionville im Moseldepartement vereinigt wurde.– Wir wenden uns nun zu einer näheren Darstellung der alten Besitzungen des Klosters Tholey[1], welche neben dem größten Teile des Oberamts Schaumburg und der Schultheißerei Oberkirchen, der Herrschaft Werdenstein, der Meierei Castel und vielen zerstreut liegenden kleinen Gütern, Rechten und Einkünften bestand, und betrachten zunächst, und zwar größtenteils nach Anleitung einer von dem eben genannten Amtmann Moser zu Tholey, im März 1791 verfassten sehr genauen Beschreibung.

Das Oberamt Schaumburg

Dasselbe umfasste mit Einschluss der Herrschaft Eppelborn 28 Gemeinden, welche im Jahr 1788: 1135, und 1791: 1299 Haushaltungen, und im ersten Jahr 6101, im letzten 6477 Einwohner enthielten; im Jahr 1833 war die Bevölkerung dieser Orte zusammen auf 13,233 Köpfe, also um mehr als das Doppelte gestiegen, die 23 unmittelbaren Dörfer des Amts zählten 1788 zusammen 5452 und 1833 11749 Einwohner. Der Flächeninhalt betrug ungefähr 67000 Zweibrückische Morgen zu

[1] Zu den Besitzungen des Klosters Tholey siehe Naumann 2004; Naumann/Besse/Besse 2015.

128 Ruten (16 rheinische Quadratfuß die Rute), wovon die Waldungen und Rothecken etwa $^1/_6$ einnahmen. [S. 6] Zur heutigen Bürgermeisterei Tholey, Krei[s] Ottweiler, gehören von den Orten des früheren Oberamtes:

1.) Der Flecken Tholey, 1791 mit 587, 1833 mit 854 Einwohnern, bildete sich frühzeitig um die, an seiner südlichen Seite gelegenen Klostergebäude, und kam als Sitz des Amtes, so wie durch Märkte etc. in Aufnahme. Von den schaftbaren Privatländereien relevierten[1] über $^2/_3$ als Erbzinsgut vom Hause Schaumburg, und von der Abtei etwa ein Drittel, welches von einem längst eingegangenen Weiler Schweighausen, westlich von Tholey, den Namen trug und wahrscheinlich von den, in dem alten Weistum erwähnten 6 ½ Huben des Klosters herrührte. Den Zehnten, der 1787 an Korn 24 Malter und an Hafer 46 Malter ertrug, bezog die Abtei, welcher die Pfarrei durch eine Bulle des Papstes Alexander VI vom Jahr 1508 inkorporiert war und die einen Pastor und einen Vikar zu besolden hatte. Der anstoßende Schaumberger Hof, der seinen eigenen Bannbezirk hatte und eine landesherrliche Domaine war, entstand aus dem Beringe der zerstörten Feste Schauenburg, des Sitzes der alten Schirmvögte des Klosters Tholey, die sich einst auf der Spitze des 1780 Fuß hohen Berges erhob. Wahrscheinlich von den Grafen von Castel erbaut, gehörte die Burg nebst Blieskastel, Hunolstein und Püttlingen zum Nachlasse des letzten, 1238 verstorbenen Grafen, dessen Witwe Agnes sie 1243 ihrem Schwiegersohn Grafen Heinrich von Salm verhieß, wenn er sie wieder erobern werde;[2] vielleicht war sie damals in den Händen des Herzogs von Lothringen, dessen Nachkommen sie nebst der Klostervogtei späterhin ruhig besaßen, wenngleich nach 1275 mehrere der Miterben ihrer als unverteilt erwähnen.[3] Bei dieser Gelegenheit erschienen Heinrich von Hagen[4], L. von Liebenberg, Johann von Bliesen, Johann Kouffele und Ritter Ortlieb als Burgmänner zu Schauenburg. In einer noch ungedruckten Urkunde Diedrichs Herrn von Hagen, als von den Erben der Grafschaft Castel bestellten Ritters, von 1275 werden W. Hudenstock, Sÿmer und Ortheim Ritter von Schauwenberg, der Kaplan Johann daselbst und Gerhard von Linden, Oheim der genannten Brüder, als Zeugen aufgeführt. Ritter Thilmann genannt Hudestock von Schauenberg verkaufte dem Grafen von Saarbrücken 1291 Güter zu St. Wendel, die er von Ludwig Herrn von Homburg zu Lehn trug, und 1303 ein Haus daselbst, und zwar vor dem Herzoge von Lothringen, dessen Burgmann auf Schauenburg er ohne Zweifel war. Im Jahr 1302 und

---

[1] relevieren früher: 'in Lehnsabhängigkeit stehen' (Meyers Großes Konversationslexikon 6: 782).

[2] Literaturhinweis im Original: *Vergl. Günther, Cod. Dipl. 2, S. 201*; vgl. Günther 1823: 201.

[3] Literaturhinweis und Kommentar im Original: *Grüsner Dipl. Beitr: 2, S. 55. Eine andere Burg als Schauenburg kann hier neben Püttlingen nicht gemeint sein;* vgl. Gruesner 1775: 55.

[4] Zu der Familie von Hagen siehe Naumann 2000.

1308 tritt auch ein Ritter Bezelin von Schawenberg und 1308, so wie 1317 Ritter Ensfried als Burggraf und Heinrich von Heppenheim als Burgmann daselbst auf. Der Thilmann Gudestoch Sohn, Ritter Eckelmann nannte sich bald von St. Wendel (unter diesem Namen versetzte er 1319 dem Grafen Johann von Saarbrücken seine Güter in der Pfarrei St. Wendel und wohnte 1327 dem Verkaufe des Saarbrückischen festen Hauses zu St. Wendel an Erzbischof Balduin von Trier als Zeuge bei), bald von Schawenberg, namentlich als er 1327 mit seinem Bruder Johann, Pastor zu Tholey, demselben Erzbischofe Güter zu Tholey, St. Wendel, [S. 7] Born und Baltersweiler, die er teilweise von der Herrschaft Oberstein zu Lehn trug, verkaufte, und 1328 seine von dem Grafen von Homburg lehenrührigen Besitzungen zu St. Wendel ebenfalls an Erzbischof Balduin übergingen. Im Jahr 1333 erschienen die Brüder Thomas und Diedrich von Schawenberg als Trierische Vasallen und 1386 Werin von Schauwenberg als Burgmann zu Hunolstein; auch 1483 kommt noch ein Adam von Schauenburg vor. Ein vormals Castelischer Lehnsmann war wohl auch Ritter Ludwig von Tholey, der 1276 und 1291 als des Grafen Heinrich von Salm Burgmann zu Hunolstein erscheint; das hiesige Lehn ging auf seine Nachkommen über, bis es nach Ludwigs von Tholey Tode 1398 Ludwig Zant von Merl erhielt. Was die Burg Schauenburg betrifft, so wurde dieselbe in der Fehde des kühnen Ritters Franz von Sickingen mit dem Herzoge Anton von Lothringen 1516, von Ersterem bei dessen Einfall in das Herzogtum erobert, wobei auch der mannhafte Götz von Berlichingen tätig war.[1] Wann sie zerstört wurde oder sonst in Verfall geriet, haben wir nirgend aufgezeichnet gefunden; das Hofhaus wurde im ersten Viertel des vorigen Jahrhunderts von Amtmann Le Payen aufgeführt. Die meisten landesherrlichen Schaftrenten und Leistungen der leibeigenen Untertanen waren Dependenzen der Burg und hatten bis zuletzt auf diese Bezug; so waren die Meiereien Bettingen und Limbach verpflichtet, dem Amtmanne zwei Wagen Wein an der Mosel zu holen[2], Hafer und Heu auf der Wiese des Burgguts zu mähen, die Kornäcker zu bestellen, überhaupt 3 Tage mit der Hand und 5 Stunden mit Fahren zu fronden, die Leibeigenen zu Tholey mussten den Hanf rupfen und brechen und 3 Tage pflügen, jene von Sotzweiler einen Tag 5 Pflüge und Wagen stellen und Handfronden leisten, die von Thalexweiler 3 Wagen voll Stangen auf die Burg liefern, andere Salz von Dieuze[3] holen, Holz oder Sand fahren, Werg spinnen und dergleichen, wofür ihnen Beköstigung gereicht wurde. Eine andere

---

[1] Literaturhinweis im Original: *Gesta Trev. Bd, 2. Anfang S. 40* [Beleg nicht gefunden]. *Münch, Franz von Sickingen, 1. S. 47. 341.*

[2] Zu den Weinfuhren und dem Weinbau der Abtei Tholey an der Mosel vgl. Besse/Besse 2015, dies. 2017 und dies. i. Dr.

[3] Dieuze in Lothringen.

Abgabe, welche sich auf die Burg bezog, war das von Alsweiler, Marpingen, dem Bliesthal, etc. zu liefernde Koppelheu und 57 Malter sogenannte Gräfenschafthafer; bei Neubauten auf der Burg mussten alle Meiereien der alten Kastellanei mit Fuhren und Handarbeit manövrieren. Der ganze Hofbezirk war zehntfrei und mit keiner Weideservitut[1] belastet.

2.) Sotzweiler, mit dem, früher der Abtei Tholey eigentümlich zustehenden Engscheider Hofe, der zuletzt für 12 Malter Korn ebenso viel Hafer und 1 Schwein verpachtet war und wozu fast 900 Morgen Hochwald gehörten. Die Herrschaft Dagstul besaß hier einige zu den vom Kloster Tholey herrührende sogenannte Humbrechts Lehen gehörige Güter, wovon sie Schaftrenten und Zehnten bezog. An Zehnten erhob auf dem übrigen Bann 1790 die Abtei 25 Malter Korn, 43 Malter Hafer und 5 Malter Gerste.

3.) Bergweiler, – früher bloß Weiler oder Weiler im Loch genannt – im engen Thale des Theelbachs [im Original *Thälbachs*]. Die östlich auf dem Berge stehende St. Blasius=Kapelle mit einer Eremiten=Wohnung, wohin sonst jährlich auf Blasius- und Marcus-Tag [S. 8] große Wallfahrten statt hatten[2], was zu einer herrschaftlichen Weinschanksrente Anlass gab, gehörte der Abtei Tholey, welche auch den Zehnten auf dem Dorfbann (1790 an Korn 15, an Hafer 22 und an Gerste 6 Malter) besaß. Auch hier befanden sich zum Humbrechtslehen der Herrschaft Dagstul gehörende Schaftgüter.

4.) Scheuern, 2 Stunden nordwestlich von Tholey, soll früher mit Neipel eine Gemeinde gebildet haben. Im Jahr 1297 verkaufte Ritter Conrad von Thronecken der Abtei Tholey seine Besitzungen in diesen beiden Orten. Es stand derselben hier die gesamte hohe und niedere Gerichtsbarkeit mit allen daraus fließenden Rechten und Einkünften zu, bis sie solche durch den Vergleich vom 11. März 1788 an Zweibrücken abtrat. Ferner gehörten ihr die ständigen Grundzinsen an Korn, Hafer und Geld, der Zehnten, welcher 1790 an Korn 5 und an Hafer 9 Malter ertrug, und die Pfarrei zu Scheuern. Dafür, dass die Abtei dem Herzoge Reinhard von Lothringen $^1/_3$ an dem auf dem hiesigen Bann sich findenden Jaspis, Chalcedon und andern Achatarten abtrat, erhielt sie im Jahr 1503 einen Schirmbrief über das Hofgericht Scheuern.

5.) Neipel, ½ Stunde von Scheuern, umfasste früher dreierlei Bauerngüter; von abteiliche[m] Schaft und der sogenannten Wilburger Hube fielen dem Kloster Grundzinsen an Korn, Hafer, Geld und Hühnern, und vom Humbrechtslande dem

---

[1] Servitut f. ‘Grunddienstbarkeit, Belastung eines Grundstücks mit dem Recht zur beschränkten Nutzung durch den Eigentümer eines anderen Grundstücks oder eine sonstige Person’ (DRW 13: 390).

[2] Vgl. Naumann 2005; Besse/Besse/Naumann 2014a.

Hause Dagstul als Lehn der Abtei neben dem Zehnten eine kleine Hafer= und Geldrente. Das Kloster zog 1790 an Zehnten 7 Malter Korn und 12 Malter Hafer. Zwei Häuser des Dörfchens standen noch auf dem sogenannten St. Petersbann oder Hilschershauser Feld, einem Distrikte von etwa 400 Morgen Landes, der wahrscheinlich von einem eingegangenen Weiler[1] herrührte und den anstoßenden Gemeinden Scheuern, Neipel, Niederhofen und Überrodt nach einer idealen Einteilung in 26 Ruten zu 12 Fuß zustand; die Gerichtsbarkeit übten hier von Alters her die Besitzer der Herrschaft Eppelborn, welche auch die ständigen Grundzinsen davon bezogen; die Schöffen des sogenannten Hilschershauser Gerichts wurden aus den genannten Dörfern gewählt. Bei der daselbst stehenden Kapelle nebst Eremitenwohnung wurde stets bei Gelegenheit der Wallfahrten an St. Peterstag ein Markt gehalten; die dasige Pfründe, zu welcher der Zehnten auf dem Bezirke, der 1790 an Korn 11 und an Hafer 18 Malter ertrug, gehörte, erkannte die Abtei Tholey durch Vergleich vom 30. September 1761 als der Herrschaft Eppelborn zustehend an.

6.) Lindscheid, ¼ Stunde von Scheuern, war mit dem nahe gelegenen Weiler Niederhofen bis 1782 nach Thalexweiler gepfarrt und wurde damals auf Ansuchen mit der nähern Pfarrei Scheuern [im Original: *Scheueren*] vereinigt; der Pfarrer an ersterem Orte bezog indessen $^1/_3$ des Zehnten fort, während die übrigen $^2/_3$ der Abtei Tholey zustanden, welche auch ein eigentümliches Gut, die Röder Höhe, auf dem Bann besaß und die Grundrenten von den Bauerngüter[n] erhob.

7.) Niederhofen hatte mit dem zur Herrschaft Dagstul gehörenden Dorfe Ueberrodt einen gemeinschaftlichen Bann, wovon ungefähr $^2/_7$ auf Schaumburgischen und $^5/_7$ mit Einschluss der gemeinsamen Waldungen auf dagstulischem Gebiete lagen. Mit dem Zehnten und den Grundzinsen verhielt es sich wie bei Lindscheid. – Die Gegend der letztgenannten vier Orte wird übrigens häufig [S. 9] das Bohnenthal genannt.

Zum Oberamt Schaumburg gehörten ferner folgende Orte der jetzigen Bürgermeisterei Alsweiler, Krei[s] St. Wendel:

8.) Alsweiler, ½ Stunde östlich von Tholey. Mit diesem Dorfe oder wenigstens einem Teile desselben waren früher die Grafen von Zweibrücken, Herrn zu Bitsch, von der Abtei Tholey belehnt. Im Jahr 1402 wurde es von den Grafen Friedrich und Gannemann zur Sicherstellung rückständiger Dotalgelder[2] der verstorbenen Gattin des Grafen Simon Wecker von Zweibrücken Agnes von Nassau, nebst $^1/_3$ ihres

---

[1] Zum Ort Hilscherhausen (Gde. Scheuern, Landkreis St. Wendel), der vor 1500 untergegangen sein soll, siehe Staerk 1976: 236f., Nr. 186.

[2] Vgl. Dotalmittel ‘Mitgiftgelder‘ (DRW 2: 1075).

Teils am Schlosse Landstuhl und dem Dorfe Wolfersweiler, und zwar mit Letzterem für 1000 Goldgulden an den Grafen Philipp von Nassau=Saarbrücken verpfändet; dieser verlieh die beiden Dörfer mit dem Gerichte 1406 an Hermann Boos von Waldeck auf dessen Lebenszeit oder bis zum Austrage der Sache mit den Herrn von Bitsch, welcher 1413 in der Art erfolgte, dass die Pfandsumme für jene Orte mit auf den bereits für 2000 Gulden versetzten Teil von Landstuhl geschlagen ward.[1] Graf Rheinhard von Zweibrücken-Bitsch belehnte mit beiden und einem Teile der Burg Hettweiler (Jägersburg) bei Homburg 1517 den Philipp Breder von Hohenstein, welcher 1525 an des Ritters Franz von Sickingen Kriegszuge gegen Trier teil nahm, und die von diesem eroberte Stadt St. Wendel besetzt hielt, worauf Erzbischof Richard nach dem unglücklichen Ausgange jener Fehde die Burg einnahm und die Dörfer Alsweiler und Wolfersweiler an sich zog; erst im Jahr 1543 erhielten, zufolge einer nach ungedruckten Urkunde, Philipps Söhne Christoph und Philipp auf Fürbitte mächtiger Gönner gleich andere Genossen Sickingens, die vorenthaltenen Güter vom Erzbischofe Johann Ludwig zu Trier unter lästigen Bedingungen zurück. Später kam das Tholeyische Lehn zu Alsweiler, das außer der Grundgerichtsbarkeit und dem Leibeigenschaftsrechte jährlich 20 fl. an Geld, 24 Malter Korn, ertrug, mit dem Hause Hettweiler an das Herzogtum Zweibrücken, welches noch 1617 nach einem amtlichen Berichte 17 Untertanen daselbst besaß; während des dreißigjährigen Krieges wurde Alsweiler jedoch von Einwohnern entblößt und die Gefälle und Zinsgüter gingen ein oder wurden so unkennbar, da 1738 der Versuch einer Erneuerung fruchtlos blieb.[2] Im Dorfe bestand früher nur eine Kapelle, worin die Abtei, welcher die Einwohner 1408 zu diesem Behufe jährlich 5 Malter halb Korn und halb Hafer und von jeder Haushaltung 2 Dutzende Eier zu liefern sich verpflichteten, jeden Samstag eine Messe lesen ließ; erst im Anfange dieses Jahrhunderts wurde hier eine Pfarrei errichtet.[3] Der Zehnten ertrug der Abtei Tholey 1790 an Korn 53, an Hafer 87, und an Gerste 11 Malter. [S. 10]

9.) Winterbach, ½ Stunde weiter an der Straße nach St. Wendel. Die Abtei Tholey erkaufte hier im Jahr 1295 Güter, und der Orte gehörte von jeher zum dortigen Hochgerichte. Im Jahr 1333 trugen jedoch Ritter Thomas und Diedrich von Schauenburg als Burgmänner des Erzbischofs Balduin von Trier zu St. Wendel demselben ihre Allodialgüter[4] zu Winterbach, mit Ausnahme des vom Kloster Tholey

---

1 Literaturhinweis im Original: *Kremer, Ardenn. Gesch. Urk. S. 163. 167*; siehe Kremer 1785: 163, 167.

2 Literaturhinweis: *Bachmann, Zweibrück. Staatsrecht. S. 170*; vgl. Bachmann 1784: 170.

3 Im Jahr 1805 wurde Alsweiler zur Pfarrei (Winterbach Filiale) erhoben (vgl. Kirz 2005: 47).

4 Zum Rechtsterminus *Allodialgüter* siehe DRW 1: 500.

lehnrührigen Zehntenanteils daselbst, sowie 2 Hausstätten in St. Wendel zu Lehn auf, und in einer Urkunde von 1349 bekennt Ritter Thomas von Schauenburg, von demselben Erzbischofe 6 Hofstätten zu Marpingen, welche früher Ritter Michael von Marpingen besessen, einen Teil des Zehnten zu Tholey und dieselben in der Acht bei Schauenburg als Mannlehen und 5 Pfd. Heller zu Winterbach als Burglehn zu St. Wendel erhalten zu haben. Mit diesen Gegenständen wurde 1419 von Erzbischof Otto Wilhelm von Schauenburg, dann 1532 von Erzbischof Johan dessen Nachkommen Otto Humbrecht von Schauenburg und nach dessen Ableben ohne Leibeserben am 16. Februar 1538 in St. Wendel Ludwig von Sötern, Trierischer Amtmann zu Thanstein, belehnt, welcher auch die von der Abtei Tholey rührenden Lehen Otto Humbrechts, dessen Schwestersohn er war, erhielt. Durch ihn kamen dieselben unter dem Namen Humbrechtslehen[1] nebst den bereits erwähnten, von der Abtei Tholey lehnrührigen Gütern zu Sotzweiler und Neipel, an die Herrschaft Dagstul, welche in Winterbach bis zuletzt von etwa 20 Morgen Ackerland eine Rente und den Zehnten bezog. Außerdem hatten hier die von Bitsch, genannt Gentersberg, und nach deren Aussterben um 1530 die Gailing von Altheim und dann die Leÿser von Lam[b]sheim Schaftrenten und Zinsen von der Abtei Tholey zu Lehn, welche durch Heinrich an einen Herrn von Bauer im Elsaß kamen, von dem die Abtei sie 1763 an sich brachte. Dieselbe zog 1790 an Zehnten 28 Malter Korn, 25 Hafer und 4 Gerste; da solcher jedoch sehr niedrig verpachtet war, so muss zur Berechnung der Ernte jenes Jahrs dieser Betrag etwa 20 Mal genommen werden. Zur Gemeinde gehört jetzt der größte Teil des Wallesweiler Hofes, welcher früher der Abtei Tholey als Eigentum zustand und 1790 für 600 fl. verpachtet war; 1345 wurde hier ein Altar fundiert, dessen Kollatur dem Abte zustand.

10.) Bliesen. Diese Benennung haftet eigentlich auf dem mittleren Teile des Dorfes bei der Kirche, während der nördliche Teil den Namen Elmern[2] (früher auch Kaltenborn) führt und der untere gegen St. Wendel hin Niederhofen heißt; unter diesen Teilen bestand jedoch von je unbedingte Dorfgemeinschaft. Außerdem existierte früher hier noch ein Weiler Oberhofen[3], wo Ritter Hennekin von Bliesen und seine Söhne Johann und Emmerich 1349 der Abtei Tholey für Anniversarien Güter

[1] Zum sog. Humbrechtslehen siehe Schäfer 1988: 35–37.

[2] Zu Elmeren, einem ehemals selbstständigen Ortsteil (Gde. Bliesen, Landkreis St. Wendel), der zwischenzeitlich (vor dem Jahr 1600) wüstgefallen sein soll, siehe Staerk 1976: 157, Nr. 100.

[3] Eine zu Bliesen gehörige Wüstung namens Oberhofen wird von Staerk nicht erwähnt, nur die Wüstung Oberhofen in der Gemeinde Überroth-Niederhofen (Landkreis St. Wendel), siehe Staerk 1976: 310, Nr. 276.

schenkten, und gegen Winterbach hin ein Dörfchen Mockenbach[1], das sich noch in den Tholeyer Weistümern erwähnt findet und dessen Bann zur größten Hälfte mit Bliesen, zur andern mit Winterbach vereinigt ward, während beide gemeinschaftliches Weiderecht auf demselben behielten; ferner besteht fast $^2/_3$ der ausgedehnten Gemarkung von Bliesen aus dem Banne eines ebenfalls eingegangenen Weilers Wüstwallesweiler[2], der am linken Bliesufer zwischen dem Walde [S. 11] Hahn und der Banngrenze gestanden haben soll. Schon im Jahr 1282 und 1292 erscheint ein Ritter Johann von Bliesen unter andern vormals Cuselischen Vasallen und 1308 Thilmann von Bliesen, als Tholeyischer Lehnsmann; im Jahr 1340 empfing der Edelknecht Johann von Bliesen, wahrscheinlich der nämliche, der eben Hennekin genannt ist, vom Erzbischof Balduin von Trier Güter zu Tholey, Baltesweiler und Mauschbach zu Lehn und 1358 schenkte er der Kirche zu St. Wendel eine Wiese in Niederhofen zu einer ewigen Messe, wobei auch seines Verwandten Ensfried von Bliesen Erwähnung geschieht. Das adelige Geschlecht, das auch zu Breungenborn und Frohnhausen begütert war, scheint mit Johann von Bliesen, der 1422 vorkommt, ausgestorben zu sein. Die Pfarrkirche zu Bliesen wurde im Jahr 1221 durch den Erzbischof von Trier, in dessen Diözese sie lag, der Abtei Tholey einverleibt, welche bis zuletzt den Pfarrer besoldete und den Zehnten, der 1790 an Korn 73, an Hafer 92 und an Gerste 24 Malter ertrug, bezog. Außerdem erhob hier die Trierische Kellerei Liebenberg (Limberg) Zinsen und Schaftrenten und früher hatte auch das Kloster Werschweiler zwei Güter in Bliesen. Einen Teil des Bannteils von Wüstwallesweiler besitzt die Gemeinde Hofeld.

11.) Linden, Imweiler und Osenbach[3], drei abgesonderte Ortschaften, wovon stets durch Banngemeinschaft und Dorfseinrichtung unter sich verbunden und bilden zusammen die Gemeinde Oberthal. Der Bann zerfiel früher nach der zinsbaren Eigenschaft der Güter und der Besitzungsart in vier Abteilungen, nämlich gegen Bliesen der Distrikt alten Kellners Schaft, dann der Lindener Schaft, der Ossenbacher Bann und der Trierische oder Imweiler Bann, zum Teil auf Groniger Gemarkung; von denselben brachte die Abtei Tholey alle Schaftrenten nach und nach an sich, mit Ausnahme einiger Renten der Trierischen Kellerei Limberg. Von dem alten Rittersitze zu Linden nannte sich ein adeliges Geschlecht, namentlich 1275

---

[1] Zu der Siedlung Mockenbach (Gde. Bliesen und Gde. Winterbach, Landkreis St. Wendel), die vor dem Jahr 1600 untergegangen sein soll, siehe Staerk 1976: 294, Nr. 252.

[2] Zu der Siedlung (Wüst)wallesweiler (Gde. Bliesen und Gde. Winterbach, Landkreis St. Wendel), die vor dem Jahr 1500 untergegangen sein soll, siehe Staerk 1976: 413f., Nr. 430 und Pitz 1997: 519f., Nr. 718.

[3] Zu Linden, Imweiler und Osenbach, ehemals selbstständige Dörfer, die in der Gemeinde Oberthal aufgegangen sind, siehe Staerk 1976: 248, Nr. 200; id. 284, Nr. 234 und id. 318, Nr. 288.

Gerhard und 1304 Ensfried von Linden. Im Jahr 1334 übertrug der Edelknecht Ludemann von der Linden für 30 Pfund Heller vom Erzbischof Balduin von Trier seine Allodialgüter zu Linden, nämlich 2 Hausstätten und Renten als Burglehn zu St. Wendel, und 1347 erhielt derselbe durch Vertrag Besitzungen in Bexbach, Lautenbach und Lautzkirchen.[1]

Das Schloss Linden kam nachher an die Familie Hesse von Hilbringen, bis im Jahr 1561 die Schwestern des Thomas Hesse, Lisa und Elisabeth, verwitwete Braun von Schmidburg und von Nassau, dessen wegen Schulden subhastiertes und von ihnen eingelöstes Gut zu der Linden mit Zubehör, Mühle und Wirtshaus an Georg Wilhelm von Sötern und dessen Gattin Barbara von Püttlingen für 1167 Redergulden verkauften. Philipp Franz von Sötern=Dagstul gab im Jahr 1657 das Gut des Kammerrat[s] Heinrich von Linden wegen langjähriger Dienste zu Lehen, und eben so verlieh Graf Josef Anton von Oettingen=Sötern das freiadelige Schloss zur Linden 1751 seinem Hofrat Georg Anton Bettenkoffer, nach dessen Tode es wieder an die gräfliche Familie zurückfiel. Das Schloss nebst der Mühle und dem Wirtshause war 1790 gänzlich verfallen und das Gut ohne die Waldung für 56 fl. jährlich verpachtet. – Die Gemeinde [S. 12] Oberthal war früher in Bliesen eingepfarrt, und erst 1801 wurde hier eine Pfarrei errichtet. Bis dahin stand an der Stelle der jetzigen Kirche oben an Imweiler eine isolierte Kapelle mit einer Eremitenwohnung, zur Stepfenshecke genannt; im Jahr 1414 schenkten Jeckel Bornbach von Lichtenberg und seine Gattin Clementia einen jährlichen Zins von 2 Malter Hafer für eine vom Pastor zu Bliesen hier wöchentlich zu haltende Messe. Der Zehnte auf dem ganzen Banne ausschließlich Gronig ertrug der Abtei Tholey 1790 an Korn 48 und an Hafer 50 Malter.

12.) Gronig, im Bliestal aufwärts, am Fuße des Mombergs gelegen, teilte sich früher in Gronig selbst und in Humweiler, das 1790 nur noch in wenigen Häusern existierte, und übrigens mit dem nahen Imweiler auf dem nämlichen sogenannten Trierischen Banne lag und gleiche Schaft- und Zinsverhältnisse hatte. Im Anfang des 14. Jahrhunderts verzichteten Johann und Thilmann Gudestach auf die von ihrem Vater, dem früheren Burggrafen zu Schauenburg, ererbten Untertanen, Güter und Rechte zu Gronig und Theley zu Gunsten der Abtei Tholey, von der dieselben zu Lehen rührten. Im Jahr 1344 bekundeten Ritter Ensfried von Gudenberg als Vormund seines Sohnes Bertram und dessen Frau Elisabeth, und Nikolaus Bornbach mit seiner Frau Catharina, dass ihnen Erzbischof Balduin von Trier den Termin zur Wiedereinlösung der, von Philipp von Weiskirchen, der genannten beiden

[1] Literaturhinweis im Original: *Kremer, Ardenn. Gesch. Urk. S. 467*; siehe Kremer 1785: 467.

Frauen Vater ihm für 300 Pfund schwarzer Turnose[1] verkauften Güter zu Gronig, Humweiler, Jmweiler, Mockenbach, Niederhofen, Geweiler, Pinsweiler, Roschberg, und an andere teilweise nicht mehr bekannten Ort[e] der Umgegend um 4 Jahre verlängert habe, worauf 1347 Ensfried und Bertram auf den Wiederkauf verzichteten und Letzterer dafür ¼ der Burgen Weiskirchen, Hausbach und zur Brücke in Trier, wie solche sein Vater besessen, zu Lehn erhielt. In Gronig und Humweiler befanden sich bis zuletzt einige Trierische Schafthäuser und die Kellerei Limberg bezog die Schaftrenten von 333 Morgen. Einige Grundzinsen der Familie Hesse von Hilbringen gingen auf die Abtei Tholey über, welcher auch die übrigen nebst den Zehnten zustanden; eine vor Zeiten dem Kloster Werschweiler gehörige Grundrente war längst ungiebig geworden.

13.) Güdesweiler, ½ Stunde nordöstlich von Gronig, umfasst in seiner Gemarkung auf dem Banne des eingegangenen Weilers Heckersberg[2], der in den bei Gronig angeführten Urkunden von 1344 und 1347 unter dem Namen Hedirsbach vorkommt; an diesem Distrikte partizipierte in Bezug auf Eigentum des Waldes und Weidenutzung auch das Dorf Namborn, und die Trierische Kellerei Limberg bezog hier eine Grundrente, wogegen die übrigen Grundzinsen, zum Teil von dem, bei Winterbach erwähnten Leÿserischen Lehen herrührend, nebst dem Zehnten der Abtei zustanden. Im Jahr 1331 gab der Burggraf Hugelo zu Schauenburg derselben den Zehnten zu Heckersbach, Güdesweiler [im Original *Gütesweiler*], Selbach und Tholey, den er als Lehn von ihr hatte, auf ewige Zeiten wieder zurück. Oberhalb des Dorfes nördlich steht eine Kapelle, zum heiligen oder guten Brunnen genannt, mit einer Einsiedlerwohnung. Früher war der Ort ebenfalls nach Bliesen gepfarrt.

14.) Namborn (Naumborn), ½ Stunden östlich von Güdesweiler, gehörte zwar von jeher zum [S. 13] Hochgericht Theley, wie die angeführten Weistümer bekunden; die Lothringischen Vogteirechte waren jedoch den Herrn von Daun zu Oberstein übertragen und der Ort erscheint daher unter den übrigen vom Herzogtum lehnrührigen Besitzungen dieses Geschlechts.[3] Als im Jahr 1420 Emich von Daun-Oberstein $^1/_6$ seiner Besitzungen für 500 fl an den Erzbischof Otto von Trier versetzte, wird darunter auch Namborn genannt. Graf Wilhelm Wirich von Daun-Falkenstein, Herr zu Oberstein überließ seine Namborner Lehnrechte mittelst

---

[1] Turnos(e) m. ‘deutscher Name des französischen Gros tournois („Königsturnosen“) und der zahlreichen rheinischen und niederländischen Beischläge dieses Groschentyps; zuerst in Tours geprägte Münze‘ (DWB 22: 1897; Kahnt 2005: 496f.).

[2] Es handelt sich vermutlich um den Ort Heddersberg (Gde. Güdesweiler, Landkreis St. Wendel), auch *Hedersbach* genannt, der vor 1500 wüst gefallen sein soll, vgl. Staerk 1976: 223f., Nr. 168.

[3] Literaturhinweis im Original: *J. B. Urkunde von 1432 in Scholt, Winterhauch, S. 64; von 1667, Trierische Druckschrift: Unumstößlicher Beweis, S. 168.*

Vergleiche vom 7. Juni 1669 an Philipp Franz von Sötern, den Letzten seines Stammes, durch dessen älteste Tochter Maria Sidonia sie mit der Herrschaft Dagstul an das Haus Oettingen-Baldern kamen. Die Lehnshoheit ging mit dem Oberamte Schauenburg auf Zweibrücken über und das Lehn bestand zuletzt meistens in einer Frucht- und Geldrente nebst dem Zehnten vom Distrikte Rodenberg, zwischen der Albach und dem vormals Trierischen Gebiete. Außerdem bezogen die früheren Burgsassen zu St. Wendel, Klock von Oberstein, und deren Erben, so wie die Trierische Kellerei Limburg ebenfalls Grundrenten in Namborn. Übrigens waren die Einwohner der Abtei Tholey nicht fronpflichtig, was als Ausnahme von der in allen übrigen Orten verfassungsmäßigen Verbindlichkeit der Schaftpflichtigen und Leibeigenen gegen den Grundherrn anzusehen ist. Der Zehnte ertrug der Abtei 1790 an Korn 20 und an Hafer 22 Malter. Namborn war im Mittelalter nach Wolfersweiler eingepfarrt und später ein Filial von Bliesen mit einem ständigen Vikar, den die Abtei Tholey besoldete; erst seit Anfang dieses Jahrhunderts ist es eine besondere Pfarrei, zu der auch Güdesweiler gehört.

15.) Marpingen (früher Marpedingen), 1 Stunde südlich von Tholey, jetzt ebenfalls zur Bürgermeisterei Alsweiler, Kreis St. Wendel, gehörend. Seine beträchtliche Gemarkung war vor Zeiten in 4 Haupthuben, die Schaumburger, die Abtei Tholeische, die Hunolsteinische und Humbrechtische, eingeteilt, von denen die erste, wozu 3 Häuser im Dorfe gehörten, stets vom landesherrlichen Amte relevierte; die dritte und vierte Hube hatte die Abtei ebenfalls an sich gebracht, welche bis zum Vergleiche vom 11. März 1788 auch über alle übrigen Einwohner die Grundgerichtsbarkeit und das Leibeigenschaftsrecht besaß. Der Humbrechtische Teil rührte, wie bei Winterbach bereits erwähnt, von Michael von Marpedingen, welchen sein Lehnsherr Sebodo[1] von Exweiler 1343 dem Erzstift Trier überließ, her und war ein Teil des Lehens des Ritters Thomas von Schauenburg, nachdem Michael darauf resigniert, 1349 vom Erzbischof Balduin von Trier erhielt. Der Abtei Tholey schenkte 1314 Lembert von Altheim seine Güter in Marpingen; 1348 verzichtete Ritter Nikolaus von Neuenburg zu Gunsten derselben auf seine Besitzungen zu Marpingen, Genbach, Güdesweiler und Castel, und 1369 willigte der Wildgraf Friedrich von Kirburg ein, dass Johann von Sötern, der Sohn Philipps, sein Lehn in Marpingen an die Abtei verkaufte. An Zehnten bezog 1790 die Letzere 71 Malter Korn, 105 Hafer, 9 Morgen Gerste und 4 Morgen Weizen. Die Pfarrei war der Abtei einverleibt und wurde durch einen von ihr besoldeten Religiosen versehen.

---

[1] = Sybod, freundlicher Hinweis von Frank Neupert (Landeshauptarchiv Koblenz).

Zur jetzigen Bürgermeisterei Eppelborn, Kreis Ottweiler, gehörige Orte des Oberamtes Schaumburg sind: [S. 14]

16.) Thalexweiler, ½ Stunden westlich von Tholey, zum Unterschiede von dem früher Nassau=Saarbrückischen Dorfe Urexweiler im Kreise St. Wendel so genannt. Der links vom Theelbach [im Original: *Thälbache*] liegende kleinere Teil führt den Namen Schellenbach; beide Teile bildeten früher nur eine Gemeinde, jetzt ist Letztere mit Aschbach verbunden. Die Abtei Tholey hatte hier einen eigentümlichen Hof und $^{2}/_{3}$ des Zehnten; das andere $^{1}/_{3}$ stand dem Pfarrer zu. Durch Vergleich vom 16. September 1722 trat der Freiherr Ernst Philipp Hartmann von Buseck als Besitzer der Herrschaft Eppelborn der Gemeinde als Gesamtheit einen Distrikt von etwa 355 Zweibrückischen Morgen gegen einen jährlichen Zins von 2 Malter Korn und 2 Maß Butter oder 2 Trierische Taler eigentümlich ab. Im Kirchspiele Exweiler fielen die bedeutenden Renten des vom Hause Schaumburg abhängenden sogenannten Steinbacher Tallehens[1], welche vormals die Familie Landwein von Dillingen und sodann die von Braubach besaßen, bis Wilhelm von Braubach sie am 22. Oktober 1622 an Philipp Christoph von Sötern, dem nachherigen Erzbischof von Trier, verkaufte, worauf sie mit den übrigen Söterischen Besitzungen vererbten. Diese dillingischen Renten bestanden zuletzt in Rauchhafer von sämtlichen zum Lehn gehörigen schaftbaren Häusern, Frongeld und Schaft- oder Grundzinsen nebst einer Mühle zu Exweiler. Nach 1495 ernannte zum Dorfgerichte Lothringen 2 und der Herr von Dillingen 5 Schöffen, welche der Abt von Tholey bestätigte. Die übrigen Grundrenten gehörten der Abtei.

17.) Aschbach, ebenfalls im Theeltal, an der Straße nach Saarlouis. Hier fanden sich etwa 20 dillingische Schafthäuser, und die Abtei Tholey besaß eine Mahlmühle und einiges, den Einwohnern überlassenes Erbzinsland. Der am linken Ufer des Bachs gelegene Teil des Dorfes wird Hänselhofen oder Heinzelhofen[2] genannt. Auch hier hatte die Abtei $^{2}/_{3}$ des Zehnten, welcher 1790 an Korn 15, an Hafer 14 und an Gerste 3 Malter ertrug.

18.) Steinbach, ½ Stunde nördlich von Exweiler, früherhin in Ober- und Niedersteinbach geschieden. Außer einigen, der Abtei Tholey gehörigen Lande relevierten die übrigen schaftbaren Grundstücke und sämtliche Häuser von dem erwähnten Söternschen Lehen und partizipierten an den bei Exweiler bemerkten Lasten. Die abteilichen $^{2}/_{3}$ am Zehnten wurden 1790 zu 20 Malter Korn, 23 Hafer und 3 Malter Gerste versteigert.

---

[1] Siehe hierzu auch Besse/Besse/Naumann 2014c: 12.

[2] Zu Henselhofen, einem ehemals selbständigen Dorf, das in Aschbach aufgegangen ist, siehe Staerk 1976: 229, Nr. 176.

19.) Dörsdorf [im Original: *Dersdorf*], ½ Stunde von Steinbach gegen Norden. Auch hier waren alle Häuser und Privatgrundstücke zu dem erwähnten Söterschen Lehen zinspflichtig, jedoch waren die ansässigen Leute gleich anderen Bauern im Kirchspiele der Abtei Tholey zu Fronden verbunden, obgleich dieselbe außer $^2/_3$ des Zehnten keine Grundrenten zu beziehen hatte.

Vom Oberamt Schaumburg gehören ferner jetzt zur Bürgermeisterei Bettingen im Kreise Saarlouis:

20.) Limbach, 3 kleine Stunden von Tholey, an dem gleichnamigen Bache, welcher unterhalb in die Prims [im Original: *Brims*] fällt. Außer dem landesherrlichen Fiskus, der an Grundrenten 16 Malter halb Korn und halb Hafer und von jeder Haushaltung 3 Rauchhühner jährlich erhält, standen einzelne Renten der Abtei Tholey, welche solche 1396 von Hermann von Eppelborn erworben, und den Lasallischen Erben zu Saarlouis zu; die Letzteren, in 11 Malter Frucht und 1 Pfund Heller oder 20 Sols [S. 15] bestehend, gehörten vormals der Familie von Hagen, dann der Britskÿ zu Weiskirchen und hierauf dem Freiherrn Franz Georg von Zandt, welcher sie am 16. November 1751 an Georg Lasalle verkaufte. Der Zehnte stand dem deutschen Orden zu und fiel zur Ballei Lothringen, welche auch den Pastor ernannte und besoldete; der frühere gegenseitige Austausch einzelner Landdistrikte unter den Gemeinden veranlasste, dass der deutsche Orden auf einzelnen Grundstücken von Gresaubach und Außen, und umgekehrt die Abtei Tholey auf Limbacher Feldern zehntberechtigt war. Eine unterhalb des Dorfes am Limbach angelegte Kupferschmelze war 1790 schon verfallen. Eine Salzquelle zur Rechten des Baches im Wiesengrunde wurde zur Benutzung nicht reichhaltig genug gefunden.

21.) Bettingen, 3 ½ Stunden südwestlich von Tholey, am linken Ufer der Prims, die es von der Gemarkung von Außen scheidet. Zu demselben gehört der nahe gelegene Weiler Golbach oder Goldbach, der seinen Namen von dem hier in die Prims fallenden Bächlein führt. Die Lasallische, früher Hagensche oder Weiskircher Rente, daran bei Limbach erwähnt ist und die auch auf den drei Orten des Kirchspiels Bettingen haftete, bestand in ¼ oder von jeder schaftbaren Hausstätte, mit Ausnahme der 6 dillingischen Häuser zu Bettingen und der einen zu Außen jährlich fallende 3 Rauchhühner, in 15 Malter Frucht, und von jedem Malter 14 lothringische Sols Schaftgeld. Außerdem bestand die dillingische Rente im Kirchspiel in Rauchhühnern von den erwähnten 7 dillingischen Häusern 2 fl. beim Absterben oder Wegziehen des Familienhaupts aus einem dieser Häuser, 7 Malter Frucht und 6 Sols vom Fass Korn; dieselbe kam von der Familie von Hagen an die Herrschaft Dillingen und wurde nach einigen Besitzänderungen durch die Lasalleschen

Erben 1787 an Justus von Mendel und im folgenden Jahre von diesem an die Gräfin von Ottweiler, welche den Namen einer Herzogin zu Dillingen führte, verkauft. Neben dem landesherrlichen Fiskus bezog auch die Abtei Tholey Grundzinsen im Kirchspiele, und derselben stand die Pfarrei, welche ihr 1315 von Erzbischof Balduin von Trier einverleibt wurde, nebst dem Zehnten, der 1790 an Korn 46, an Hafer 59 und an Gerste 9 Malter ertrug, zu.

22.) Aussen, Bettingen gegenüber am rechten Primsufer. Bei dem Austausche vom 15. November 1786 blieb der zum Banne gehörige Geisweilerhof des Freiherrn von Zandt mit seinem Bezirke bei Frankreich, obwohl er mit dessen Gebiete nicht zusammenhängt; so entstand dessen Verbund mit Reimsbach im Kreise Merzig. Um 1684 errichtete der damalige Eigentümer von Dillingen, Marquis von Lenencourt eine Eisenschmelze an der Prims, wo schon 1543 eine solche gestanden hatte, welche durch Verkauf an die Handelsleute Saller und Gouvÿ kam. Der Zehnte brachte der Abtei Tholey 1790 an Korn 62, Hafer 72, Weizen 6 und Gerste 8 Malter ein.

23.) Gresaubach, eigentlich Grosssaubach, zum Unterschied von dem 1 Stunde entfernten Dörfchen Niedersaubach in der Bürgermeisterei Lebach. Hinsichtlich der Schaft- und Grundzinsen verhielt es sich, wie bei Bettingen erwähnt. An Zehnten bezog die Abtei Tholey 1790 hier 41 Malter Korn 50 Hafer und 8 Gerste. Zum Oberamt Schauenburg wurde ferner die Herrschaft Eppelborn, ein vom Landesherrn [S. 16] abhängendes, mit der Abtei Tholey in keiner Verbindung gestandenes Patrimonial-Lehen gezählt. Im Jahr 1333 trug Herrmann von Eppelborn dem Erzbischof Balduin von Trier Güter zu Eppelborn (Jppelburen) und Walwenscheit (Wahlschied im Kreise Saarbrücken) zu Lehn auf und öffnete ihm die Burg Eppelborn, welche er von Cuno von Stein (Oberstein) zu Lehn trug, mit dem Beifügen, wenn der Erzbischof diesen zum Verzicht auf sein Lehnrecht bewegen würde, die Burg von ihm empfangen zu wollen. Hierauf scheint um diese Zeit Oberlehnsherrlichkeit noch nicht dem Herzoge von Lothringen zugestanden zu haben. Derselbe Hermann von Yppelborn erscheint 1338 als Trierischer Amtmann zu Bliescastel. Friedrich von Eppelborn erhielt von Erzbischof Cuno 1367 die Lehn seines Oheims Winand von Stein, schloss 1367 einen Vertrag mit dem Grafen Johann von Saarbrücken[1] und war 1371 Zeuge beim Verkaufe der Besitzungen Johannes Herrn von Kirkel in St. Wendel an den Erzbischof Cuno. Im Jahr 1390 und 1396 erscheint noch ein Herrmann von Eppelborn, so wie Eberhard von Eppelborn, Domdechant in Mainz; bald nachher brachte aber die Letzte des Geschlechts Irmgard die Güter ihrem Gatten Friedrich Greifenclau von Vollrats zu und von dieser Familie

[1] Literaturhinweis im Original: *Kremer, Ardenen. Gesch. Urk. S. 535*; siehe Kremer 1785: 535.

gelangte Eppelborn 1524 durch Heirat an Friedrich von Hagen zur Motten, und 1590 durch Anna Amalia von Hagen an Hans Bernhard von Lewenstein. Dessen Sohn Georg Friedrich, der auch das Gut Calmesweiler erwarb, hinterließ 1658 einen Sohn Christoph Ludwig, welcher Eppelborn und eine Tochter Maria Margaretha, Gemahlin Philipp Conrads von Buseck, welcher Calmesweiler erhielt; späterhin erwarben die Herrn von Buseck auch Ersteres und vereinigten somit die ganze Herrschaft.[1] Wann und wie die Lehnsherrlichkeit über Eppelborn an das Herzogtum Lothringen kam, ist unbekannt, es erscheint indessen in den ältesten bekannten lothringischen Lehnbriefen der Herrn von Daun und Oberstein von 1426, 1432, und so weiter neben deren übrigen lothringischen Lehngütern und wurde von denselben den genannten Familien, und zwar dem Georg Friedrich von Lewenstein noch im Jahr 1658, als Afterlehn[2] übertragen. Später empfingen die Letzteren das Lehn unmittelbar von Lothringen und Frankreich, bis durch den Tauschvertrag 1786 die Lehnshoheit auf Zweibrücken überging; vorher war jedoch durch einen Vertrag zwischen Frankreich und Nassau=Saarbrücken vom 30. April 1768 der zum Lehn gehörige halbe Teil von Uchtelfangen an Letzteres in Bezug auf die Landeshoheit abgetreten und später vom Vasallen ganz verkauft worden.

Die Herrschaft Eppelborn umfasste außer dem Pfarrdorfe dieses Namens:

1.) das Dorf Calmesweiler, früher Kellenbachsweiler[3], erst 1626 mit Ersterer vereinigt; es relevierte vormals von den Vögten und Herrn von Hunolstein und später vom Erzstifte Trier als Besitzer der Herrschaft Hunolstein und wurde nach vielfachen Zwistigkeiten im gedachten Jahre zum ersten Male und nachher ohne Unterbrechung als Lothringisches Lehn anerkannt und verliehen. Nachdem das alte Schloss bei Eppelborn im Wiesengrunde verfallen war, wurde hier das Herrschaftshaus aufgeführt.

2.) Bubach, nebst Schafhausen[4], jetzt zusammen eine besondere Gemeinde, früher Teile von Calmesweiler.

3.) Macherbach, ein Weiler zwischen Letzterem und Aschbach, und

4.) Habach, südlich von jenem, nebst dem dazu gehörigen Hofe Graulheck[5].

---

[1] Literaturhinweis im Original: *vergl. hierüber Hensen, Treviris, Bd. 1, 239 folg*. Zur Familie von Hagen zur Motte siehe Naumann 2000.

[2] Afterlehen [n.] ‘weiterverliehenes Lehen, Unterlehen‘ (DRW 1: 459).

[3] Siehe zu Calmesweiler und dem früheren Namen *Kellenbachsweiller* Pitz 1997: 138f., Nr. 119.

[4] Siehe zu Schafhausen, einer ehemals selbstständigen Siedlung, die in Bubach-Calmesweiler aufgegangen ist, Staerk 1976: 356, Nr. 335.

[5] Die Einzelsiedlung Graulheck (Gde. Habach), die laut Dieter Staerk (1976: 201f., Nr. 148) um 1800 untergegangen sein soll, bestand also noch im Jahr 1833.

Diese Orte zählten im Jahr 1788, zusammen 649 und 1833 1484 Einwohner. [S. 17] Über dieselben besaßen die Freiherren von Buseck als Lehninhaber die hohe, mittlere und Grundgerichtsbarkeit mit allen daraus fließenden Gerechtsamen und Renten, worunter Weinschank, Jagd, Fischerei, Waldholzanschlag, Erstpolizei, Konfiskationen und Strafen nach den Bestimmungen des Lothringischen Rechts, und mit dem Vorzuge, dass die Appellationen von den Rechtssprüchen ihres Richters unmittelbar an die obere Landes-Justizbehörde gingen. Ferner stand denselben das Patronatsrecht der Kirche zu Eppelborn und der Zehnten im Kirchspiel zu. Die leibeigenen Einwohner waren ihnen zu Fronden und herkömmlichen Abgaben verpflichtet und alle Bauerngüter zinsbar. Auch gehörte ihnen ein beträchtliches Herrschaftsgut und das Eigentum sämtlicher, zu 1280 lothringische Morgen berechneten Waldungen im Lehnsgebiete; aus diesen mussten jedoch den Untertanen, soweit es forstmäßig zulässig, Brand und sonstiger Holzbedarf verabfolgt werden, was in neuerer Zeit eine Abteilung der Waldungen veranlasste. Die herrschaftlichen Einkünfte wurden nach Abzug des mutmaßlichen Gewinns aus der Selbstbewirtschaftung des eigentümlichen Guts auf einen jährlichen Reinertrag von 4000 fl. angeschlagen. Was die ständigen Renten betrifft, so wurden die Bauerngüter nach der Abteilung in halbe Güter, deren zusammen 75 waren und zu denen so viel Land gehörte, dass jährlich in einer Abwechslung mit 5 Flurfeldern 11 bis 12 Fuß Korn gehörte und etwa 65 Zentner Heu gewonnen wurden, beseßen [?] und von diesen trug jeder dem Zinsherrn erster den Fronden 6 Fuß Korn, eben so viel Hafer, 3 fl Geld und 5 Hähne oder Kreuzer ein. Überdies erhob die Leib- und Grundherrschaft Schweins- und Ziegengeld, Wächterfrucht statt der früheren Wachtfronden im Schlosse, das Besthaupt (nach Absterben eines leibeigenen Familienhaupts das zweitbeste Mobilierstück aus dessen Nachlasse), den dritten Pfennig und stattdessen $^{1}/_{12}$ vom Kaufpreise bei Veräußerung zinsbarer Güter, und andere kleinere Renten. Die Zehnteinnahmen zu $^{2}/_{3}$ (das Übrige erhielt der Pastor zu Eppelborn) soll 1770 in 84 Malter Korn, 146 Hafer, 6 Gerste, 5 Erbsen und Wicken bestanden haben. Dass die Einwohner frühzeitig unter lothringischem Schirm standen, geht aus der ständigen Abgabe von 2 Fass Schirmhafer von jedem ansässigen Manne nach Schaumburg hervor.

Mit dem Oberamt Schaumburg wurden von der Krone Frankreich gleichzeitig an Pfalz-Zweibrücken die lothringischen Rechte und vogteilichen Einkünfte in dem ehemaligen Hochgerichte Lebach abgetreten, worüber die Landeshoheit zwischen dem Erzstifte Trier, Lothringen, dem Freiherrn von Hagen zur Motten und dem adeligen Frauenstifte bei Saarlouis umverteilt gemeinschaftlich war.[1]

[1] Literaturhinweis im Original: *vergl. den Aufsatz über Lebach in der Trierischen Chronik, 1819, S. 60. Seinen Annalen, 2, S. 508.* Zu den Freiherren von Hagen zur Motte siehe Naumann 2000.

Wann und wie sich dies gestattete, ist nicht mit Gewissheit bekannt. Schon zu Ende des 12. Jahrhundert[s] erwarb Erzbischof Johann von Trier das Lehnrecht über Alberts und Rudolfs von Siersberg Güter zu Saubach und Lebach.[1]

Die Familie von Hagen hatte wahrscheinlich hier im Weiler Hahn ihren Namensitz und schon eine Urkunde Diedrichs Herrn von Hagen von 1256 erwähnt seine Allodialgüter in der Pfarrei Lebach. Auch die mit dieser Familie stammverwandten Herren von Schwarzenberg waren gegen Ende des 13. Jahrhunderts hier begütert; 1296 kaufte Dietrichs Sohn Wilhelms von Schwarzenberg den Wahlenhof bei Lebach. [S. 18] Im Jahr 1330 trug Johann Herr von Schamleÿ mit seiner Gattin Beatrix dem Erzbischof Balduin seine Besitzungen zu Lebach, Neunkirchen, Michelbach, und Bardenbach [im Original: *Bartenbach*] nebst Burg und Dorf Büschfeld zu Lehn auf; nach seinem Tode wurde Otto, Sohn des Wildgrafen von Kirburg, als Gemahl seiner Tochter Elisabeth, 1350 mit den genannten Gütern belehnt und deren Besitz, wenn Elisabeth ohne Leibeserben stürbe [im Orignal: *stirbe*], ihm 1363 von Erzbischof Cuno auf Lebenszeit zugesichert, sodann aber 1370 nach ihrem Tode dem Thilmann von Hagen und seinen Nachkommen von Else, der Tochter Heinrichs Beÿer von Boppard, welcher heiraten sollte, für den Fall des Ablebens des Wildgrafen Otto die Belehnung erteilt, worauf sich in der Folge eine Linie dem Herrn von Hagen von Büschfeld nannte: der lothringische Anteil gehörte vormals den Landwein von Dillingen, wahrscheinlich als Nachfolge[r] der Herrn von Siersberg, und von deren Deszendenten weiblicher Linie Wilhelm von Braubach, 1613 tauschweise an Herzog Heinrich von Lothringen abgetreten; er wurde für volles Eigentum gehalten, während der Hagenische Teil Trierisches Mannlehen war.

Von den aus der Landeshoheit fließenden Einkünften hatte[n] Trier, Lothringen und der Freiherr von Hagen je $^{2}/_{7}$ und das Stift Fraulautern $^{1}/_{7}$; Letzterem standen außerdem die Kollatur der Kirche und, als Schenkung der Familie von Hagen, der Zehnte im Hochgerichte zu, von welchem der Pastor $^{1}/_{3}$ zog. Nach der älteren Verfassung bestellten dieselben gemeinschaftlich einen Hofgerichts-Meier, außerdem jeder für sich einen Grundmeier und zum Gerichte die drei Ersteren 2, die Abtei aber den siebenten Schöffen. Bei jenem wurden alle vor das Hochgericht gehörenden Rechtssachen angebracht und dasselbe jährlich nach Maria Geburt durch gemeinsherrliche Beamten abgehalten, wobei Trier von Alters her den Vorsitz führte. Auf dem 1550, von Junker Landwein von Dillingen, Caspar von Hagen, der Äbtissin Gertrud Breder von Hohenstein zu Lautern und dem Amtskeller zu St. Wendel abgehaltenen Jahrgedinge unter der Linde im Dorfe Lebach wiesen die Schöffen, der Kurfürst Sitze oben an, dann Herrn Landtwein von Dillingen, von Hagen und Fraulautern, die ersteren drei seien zu gleichen

[1] Literaturhinweis im Original: *Gesta Trevir. 1836, Bd. 1. S. 303*; siehe Gesta Trevirorum 1836: 303.

Teilen, Letzteres zu $^{1}/_{7}$ Herren über Hals und Halsgebein, Fischen, Jagen, Hegen, Weg und Steg, etc.; ein Missetäter sei zunächst der Motten, wo ihn die von Hagen 14 Tage behalten, dann auf 14 Tage nach Dillingen, dann nach Fraulautern und hierauf nach St. Wendel zu liefern, bis ihm zu Lebach von den 4 Herren sein Recht am Galgen widerfahre; des Missetäters Gut erhalten zur Hälfte die Herren, die andere dessen Familie, die übrigen Bußen teilen die Herren im Verhältnis ihres Eigentums. Das Jahrgeding von 1563 hielten der Amtmann Philipp von Homburg zu St. Wendel, Junker Wolf von Hagen und der dillingische Amtmann wie des oben gedacht ab; nach der Erklärung der Schöffen hatte das Haus zur Motten seine besonderen Freiheiten und im Strafrecht bei Streitigkeiten des Gesindes und der Einwohner der von hagenischen Höfe Jabach, Hahn und Wahlen, die auf der Brücke zur Motten entschieden wurden; wenn es jedoch das Leben antraf, musste der Täter 7 Schuh vor das genannte Haus in der vier Herren Gewalt geliefert werden.

Die Untertanen waren bis zuletzt in Bezug auf Leibeigenschaft und Grundgerichtsbarkeit geteilt und jeder Gemeinsherr übte über die Seinigen das Vogteirecht aus, d. h. er zog die Bewohner eines in seiner Vogtei gelegenen Hauses zur Leibeigenschaft; die Häuser jeder Vogtei, [S. 19] welche nicht auf das älteste, sondern auf das sich in das Haus verheiratende Kind vererbten, waren bekannt und unbestritten. Trier und Zweibrücken erhoben die gewöhnlichen Landessteuern in ihrer Vogtei und die Freiherrn von Hagen eine Rittersteuer. Die Leibeigene[n] der Abtei Tholey u. a. standen in Bezug auf dringliche Klagen unter der gemeinschaftlichen vierherrischen Gerichtsbarkeit. Bemerkenswert ist, dass hierbei der französische Justizbeamte zu Tholey als Mitrichter nach gemeinem deutschen Recht urteilen, an das Reichskammergericht appellieren und dessen Erkenntnisse vollstrecken half, also insofern des deutschen Kaisers Oberherrlichkeit anerkannte.

Das Hochgericht umfasste:

1) Den Flecken Lebach, in welchem 1791 sich 14 Trierische, 7 Zweibrückische, 18 Hagenische und 5 Fraulauterische Leibeigene, befanden.
2) Das Dorf Landsweiler, mit 2 Hagenischen und 13 Leibeigenen der Abtei Tholey;
3) Den Weiler Jabach, mit 4 von Hagenischen Leibeigenen;
4) Den Weiler Hahn, ebenfalls mit 4 leibeigenen Bauern des Freiherrn von Hagen;
5) Das Dörfchen Rimmelbach oder Rummelbach, von 1 Trierischen und 3 Leibeigenen der Abtei Tholey bewohnt, mit dem sogenannten Lothringischen Hofe, der, an Lothringen einen Anteil am Hofgerichte Lebach erworben, zur Schaumburger Meierei Bettingen gehörte;
6) Das Dorf Niedersaubach, mit 12 Trierischen, 2 v'Hanischen, früher Klockischen und 4 Abtei Tholeyischen Leibeigenen; ferner:

7) Das Freiherrlich von Hagensche Schloss zu Motten mit einer besonderen kleinen Gemarkung, einer Mühle und dem Hofe Wahlen; endlich:
8) Der Hof Steinberg oder Greinhof[1], welcher der Abtei Fraulautern zustand und jetzt zur Gemeinde Niedersaubach gehörte.

Was die in den bisher beschriebenen Pfalz-Zweibrückischen Besitzungen erhobenen landesherrlichen Einkünfte betrifft, so beliefen diese sich im letzten Jahre der französischen Verwaltung 1786 approximativ:

1) An Regalien und Souveränitäts-Einkünften, worunter die Subventionsgelder, die Salz- und Tabaksrente, Zoll und Stempel die Bedeutendsten, auf 29061 Livres;
2) domänial. Renten in Geld, Früchten und Fronden auf 7057 Livres, und
3) an Jurisdicitonal= und Leibeigenschafts-Einkünften auf 1012 Livres, mithin zusammen auf 37130 Livres. Die Zweibrückische Regierung bezog die direkten Steuern fort, erlitt jedoch an den indirekten beträchtliche Einbußen, indem namentlich der Salzpreis auf $^1/_3$ herabgesetzt wurde, und im Ganzen blieb daher der Reinertrag gegen den von 1786 zurück.

Über die anderweitigen früheren Besitzungen und Einkünfte der Abtei Tholey werden später fortgesetzte Mitteilungen folgen.[2]

3 Verzeichnisse

3.1 Abkürzungsverzeichnis

a.	anno
cp.	ceteris paribus d. h. etc.
dies.	dieselben
fl.	Gulden
fnhd.	frühneuhochdeutsch
Liv.	Livres
mslfrk.	moselfränkisch

3.2 Archivalische Quellen

Archiv der Abtei Tholey:
Karte des lothringischen Amtes Schaumburg von 1588, Kopie aus: Bayerisches Hauptarchiv.
Schwarzes Buch der Abtei Tholey.

Landeshauptarchiv Koblenz (LHAKo):
LHAKo Bestände 1A.11 und 717/610: Grimo-Testament.
LHAKo Bestand 51,20 Nr. 25: Anonymer Bericht über die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg.

[1] Zu dem Hof Greinhoff-Steinberg (Grimhof), der im Dreißigjährigen Krieg vollständig zerstört und 1673 wiederaufgebaut worden sein soll, siehe Staerk 1976: 202f.

[2] Bisher konnte diese von dem anonymen Verfasser geplante Fortsetzungen noch nicht gefunden werden.

Landesarchiv Saarbrücken (LASB):
LASB Amtsbuch MF 8 - Inv.Nr. 2184: Schwarzes Buch der Abtei Tholey.

Landesarchiv Speyer (LASp):
LASp B2 Nr. 6401: Akquisition des Oberamts Schaumburg von der Krone Frankreich (1787–1793), darin Mosers Bericht über das Oberamt.

3.3 Gedruckte Quellen und Forschungsliteratur

Bachmann 1784 = Bachmann, Johann Heinrich: Pfalz-Zweibrückisches Staatsrecht. Tübingen 1784.

Besse/Besse 2015 = Maria Besse/Thomas Besse: Piesporter Goldtröpfchen: Ferresser Fünftelweinberg der Abtei Tholey an der Mittelmosel. In: Tholeyer Brief 53, 2015, S. 19–22.

Besse/Besse 2016 = Maria Besse/Thomas Besse: Wechselnde Zugehörigkeit der Wälder im Landkreis Merzig-Wadern am Beispiel des früheren abteilich-Tholeyschen Rippeswaldes in Rathen. In: Kreisheimatbuch Merzig-Wadern 2016, S. 282–290.

Besse/Besse 2017 = Maria Besse/Thomas Besse: Berühmte Weinlagen der Abtei Tholey am Brauneberg an der Mosel. In: Tholeyer Brief 54/55, 2017, S. 19f.

Besse/Besse 2018 = Maria Besse/Thomas Besse: Vermessung des Schaumberger Landes im 18. Jahrhundert. Thalexweiler Banneserben und „Dörsdorfer Fuß“. In: Unsere Heimat Jg. 43, Heft 4, 2018, S. 143–148.

Besse/Besse 2019 = Landschaft und Kulturraum von Thalexweiler (Lebach) im 18. Jahrhundert. Thalexweiler 2019.

Besse/Besse 2020 = Wälder in Tholey, Bergweiler, Oberthal, Gronig und Kastel im 18. Jahrhundert. Thalexweiler 2020.

Besse/Besse/Naumann 2014a = Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Der barocke Altarbauer Jacob Clesen (1708–1782). Geschichte der luxemburgisch-saarländischen Familie Klesen. Thalexweiler [3]2014.

Besse/Besse/Nauman 2014b = Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Landschaft und Kulturraum von Steinbach (Lebach) vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Thalexweiler [2]2014.

Besse/Besse/Naumann 2014c = Besse/Besse/Naumann: Landschaft und Kulturraum von Dörsdorf. Thalexweiler 2014.

Besse/Besse/Naumann 2016 = Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Abtssteine um den Thalexweiler Homeswald. In: Tholeyer Brief Nr. 53, 2016, S. 23.

Besse/Besse/Naumann 2017 = Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Abtssteine um den Schaumberger Wald in Tholey. In: Tholeyer Brief 2017, S. 17f.

Besse/Besse i. Dr. = Maria Besse/Thomas Besse: Güter der Abtei Tholey in Freilaubersheim. In: Tholeyer Brief (im Druck).

DRW = Deutsches Rechtswörterbuch. Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. Hg. von der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften. Ab Bd. 6 hg. von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Bde. 1ff. Weimar 1914ff. Die Buchstaben I–O auch unter http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw. [letzter Zugriff: 28.10. 2019]

DWB = Deutsches Wörterbuch. Von Jacob und Wilhelm Grimm. 33 Bde. Leipzig 1854–1971, auch unter http://www.woerterbuchnetz.de [letzter Zugriff: 28.10.2019].

Eder 1978 = Irmtraut Eder: Die saarländischen Weistümer. Dokumente der Territorialpolitik. Saarbrücken 1978.

Gesta Trevirorum 1836 = Gesta Trevirorum: integra lectionis varietate et animadversionibus illustrata ac indice duplici instructa. Nunc primum ed. Joannes Hugo

Wyttenbach et Michael Franciscus Josephus Müller. Volume 1: Ab incunabulis mythicis historiae Trevirensis usque ad obitum archiepiscopi Arnoldi ab Isenburg anno 1259. Augustae Trevirorum 1836.

GrFremdWB 2007 = Duden – Das große Fremdwörterbuch. Herkunft und Bedeutung der Fremdwörter. 4., aktualisierte Aufl. Hg. und bearb. vom Wissenschaftlichen Rat der Dudenredaktion. Mannheim 2007.

GrW 1842 = Weisthümer gesammelt von Jacob Grimm. 3. Theil. Göttingen 1842.

Günther 1823 = Wilhelm Arnold Günther: Codex diplomaticus Rheno-Mosellanus. Bd. 2: Urkunden des XIII. Jahrhunderts. Koblenz 1823.

Gruesner 1775 = Johann Adam Gruesner: Diplomatische Beyträge. Kirn an der Nahe 1775, auch unter https://books.google.de [letzter Zugriff: 21.12.2019}.

Haupenthal 2004 = Wilfried Haupenthal: Kastel, das Dorf an der Nordspitze des alten Lothringen. Kastel 2004.

Herrmann 1975 = Hans-Walter Herrmann: Das Testament des Adalgisel Grimo. In: 22. Bericht der staatlichen Denkmalpflege im Saarland, Abteilung Bodendenkmalpflege. Saarbrücken 1975, S. 67–89.

Herrmann 1985 = Hans-Walter Herrmann: Das Testament des fränkischen Adeligen Adalgisel Grimo. Ein Zeugnis merowingerzeitlichen Lebens an Saar, Mosel und Maas. In: Wolfgang Haubrichs/Gert Hummel (Hgg.): Tholey 634–1984. Wissenschaftliche Vorträge gehalten aus Anlaß des 1350-jährigen Jubiläums von Ort und Abtei Tholey. St. Ottilien 1985, S. 260–275.

Hermesdorff/Naumann/Haupenthal 1998 = Benedikt Hermesdorff/Johannes Naumann/ Wilfried Haupenthal: Bois de l'Abbaye de Tholey – Waldbuch der Abtei „St. Mauritius". Übersetzung und Bearbeitung. [Tholey] 1998.

Hermesdorff/Naumann/Haupenthal 1999 = Benedikt Hermesdorff/Johannes Naumann/ Wilfried Haupenthal (Bearb.): Beiträge zur Geschichte der Abtei Tholey. Benediktinerabtei Tholey zum 50. Jahrestag ihrer Neugründung. Bd. 2. Tholey 1999.

Kahnt 2005 = Helmut Kahnt: Das große Münzlexikon von A bis Z. Regenstauf 2005.

Kirz 2005 = Raimund Kirz: Die Kirche im Dorf – Geschichte der Pfarrei St. Mauritius Alsweiler (1805–2005). Alsweiler 2005.

Kremer 1785 = Johann Martin Kremer: Genealogische Geschichte des alten ardennischen Geschlechts insbesondere des zu demselben gehoerigen Hauses der ehemaligen Grafen zu Sarbruek. Bd. 2. Frankfurt 1785, auch unter https://books.google.de/ [letzter Zugriff: 21.12.2019].

Lager, Johann Christian: Die ehemalige Benedectinerabtei Tholey. In: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden. 20 (1899) S. 348–387, 582–599; 21 (1900) S. 15–34, 268–277.

Levison 1932 = Wilhelm Levison: Das Testament des Diakons Adalgisel-Grimo vom Jahre 634. In: Trierer Zeitschrift 7, 1932, S. 69-85, auch unter http://www.mgh-bibliothek.de/dokumente/z/zsn2b004976.pdf [letzter Zugriff am 18.10.2019].

Meyers Großes Konversationslexikon, ein Nachschlagewerk des allgemeinen Wissens. Leipzig 1905, auch unter http://www.woerterbuchnetz.de [letzter Zugriff: 16.12.2019].

Moser 1791 = Das Oberamt Schaumburg nach dem Bericht des Oberamtmanns Moser aus dem Jahr 1791. Ottweiler 1930.

Naumann 1999 = Johannes Naumann: Die Tholeyer Bezüge [Zusammenstellung von Bezügen zur Tholeyer Klostergeschichte]. In: Hermesdorff/Naumann/Haupenthal 1999, S. 1–117.

Naumann 2000 = Johannes Naumann: Die Freiherren von Hagen zur Motten. Ihr Leben und Wirken in der Saar-Mosel-Region. Blieskastel 2000.

Naumann 2004 = Johannes Naumann: Das verlorene Archiv der Benediktinerabtei St. Mauritius zu Tholey. Bearbeitung des Archivinventars aus den 1770er Jahren. Tholey 2004.

Naumann 2005 = Johannes Naumann: Die Blasiuskapelle bei Bergweiler. Wallfahrtskirche der Benediktinerabtei Tholey. Thalexweiler 2005.
Naumann/Besse/Besse 2015 = Johannes Naumann/Maria Besse/ Thomas Besse: Trierer Repertorium der Benediktinerabtei St. Mauritius Tholey. Ergänzungsverzeichnis zum Archivinventar. Tholey 2015.
Nonn 1975 = Ulrich Nonn: Zur Familie des Diakons Adalgisel-Grimo: In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte Jg. 1, 1975, S. 11–19.
Das Oberamt Schaumburg nach dem Bericht des Oberamtmanns Moser aus dem Jahr 1791. Veröffentlichung des Vereins für Naturschutz und Heimatpflege im Kreis Ottweiler. Bd. 1. Ottweiler 1930.
Pitz 1997 = Martina Pitz: Siedlungsnamen auf -villare (-weiler, -villers) zwischen Mosel, Hunsrück und Vogesen. 2 Bde. Saarbrücken 1997.
Planz 2016 = Bernhard W. Planz: Adalgisel Grimo (um 580–um 650). In: Saargeschichten 42/1, 2016, S. 40f.
Puhl 1996 = Roland W.L. Puhl: Lisdorfer Weistümer von 1443 und 1460. Eine Edition. In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 1996, S. 40–70.
Schäfer 1988 = Toni Schäfer: Heimat am Schaumberg – Sotzweiler. Tholey 1988.
Staerk 1976 = Dieter Staerk: Die Wüstungen des Saarlandes. Beiträge zur Siedlungsgeschichte des Saarraumes vom Frühmittelalter bis zur französischen Revolution. Saarbrücken 1974.
Storb/Naumann/Naumann 2002 = Gerhard Storb/Johannes Naumann/Gilbert Naumann: Die Einwohner der Pfarrei St. Albanus Thalexweiler: Aschbach, Dörsdorf, Henselhofen, Höchsten, Homesmühle, Schellenbach, Steinbach, Strunkmühle und Thalexweiler, Bolzenberg (zeitweise), Lindscheid (zeitweise) und Niederhofen (zeitweise). 2 Bde. Thalexweiler 2002.
Trierische Chronik 1819 = Trierische Chronik, Zeitschrift der Gesellschaft für Trierische Geschichte und Denkmalpflege. Trier 1819.
Ulbrich 1980 = Claudia Ulbrich: Rezension zu Eder 1978. In: Zeitschrift für die Geschichte der Saargegend 28, 1980, S. 255f.
„Wochenblatte“ = eventuell Trierisches Wochenblatt, 1818–1820.

3.4 Internetadressen

Benediktinerabtei Tholey, https://abtei-tholey.de/ [letzter Zugriff: 28.10.2019].
Benediktinerabtei Tholey e. V.: Grimo-Testament, https://abtei-tholey.de/geschichte_grimotestament.html [letzter Zugriff: 27.10. 2019].
Buchstaben- und seitengetreue Verschriftung des anonymen Berichts über die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg, hg. von Maria Besse, Thomas Besse und Johannes Naumann unter http://www.de.abesse.de/editionen/Anonymer_Bericht_Abtei_Tholey_Oberamt_Schaumburg_ LHAKo_Best_51_20_Nr_25_ Besse.pdf.
FWBOnl. = Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch, https://fwb-online.de [letzter Zugriff: 27.10.2019].
LHAKo-30.12.0634 = Landeshauptarchiv Koblenz: Der 30. Dezember 634. Das Grimo-Testament – Die älteste Urkunde des Rheinlandes. 30.12.0634, https://www.landeshauptarchiv.de/service/landesgeschichte-im-archiv/blick-in-die-geschichte/archiv-nach-jahrgang/30120634 [letzter Zugriff: 27.10.2019].

Schriften des Vereins für Heimatgeschichte Thalexweiler e. V.

1a.	Gerhard Storb/Johannes Naumann/Gilbert Naumann: Die Einwohner der Pfarrei St. Albanus Thalexweiler. 1477 Seiten, Thalexweiler 2002. Druckfassung vergriffen.	vergriffen CD 15,00 €
1b.	Historischer Wanderweg Thalexweiler: Redaktion Johannes Naumann. 32 Seiten mit Umgebungskarte Thalexweiler. Thalexweiler 2002.	5,00 €
2.	Johannes Naumann: Thalexweiler in alten Bildern: ein Dorf und seine Vergangenheit. 120 Seiten. Thalexweiler 2006.	19,00 €
3.	Karl Schmidt/Martin Holz: 700 Jahre Steinbach – Stadtteil der Stadt Lebach; Th. 2007.	12,00 €
4.	Karl Schmidt/Martin Holz: Das Steinbacher Sippenbuch. Thalexweiler 2007.	12,00 €
5.	Karl Schmidt/Martin Holz: Die Steinbacher Schule 1838–1874. Thalexweiler 2007.	12,00 €
6.	Petra Bautz/Gunter Altenkirch: Der Graf von Schellenbach – Sagenwelten und volkskundliche Erläuterungen aus Thalexweiler und Umgebung. Thalexweiler 2011.	19,00 €
7.	Maria Besse: Jenisch-Wörterbuch – Sondersprachen im Saarland (Büschfeld-Überlosheim, Dörsdorf, Lautzkirchen). 218 Seiten. Thalexweiler ^{3}2015.	19,00 €
8.	Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Landschaft und Kulturraum Steinbach (Lebach) vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Thalexweiler ^{2}2014.	19,00 €
9.	Maria Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: Landschaft und Kulturraum Dörsdorf (Lebach) vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Thalexweiler 2014.	19,00 €
10.	Maria Besse/Thomas Besse: Dörsdorfer Schulchronik (1878–1987) – Edition mit einer Einleitung versehen. 206 Seiten. Thalexweiler 2015.	19,00 €
11.	Maria Besse/Thomas Besse: Historische Grenzsteine – Grenzzug zwischen der Vierherrschaft Lebach und dem Herzogtum Pfalz-Zweibrücken von 1791 (Lebach/ Schmelz). 80 Seiten. Thalexweiler ^{2}2016.	9,00 €
12.	Maria Besse/Thomas Besse: Steinbacher Schulchronik von 1865–1971 – Edition mit einer Einleitung versehen. 250 Seiten. Thalexweiler ^{2}2016.	19,00 €
13.	Maria Besse/Nathalie Besse/Thomas Besse/Johannes Naumann: The German-American Family of Johann Klesen (1857–1933). In englischer Sprache. Thalexweiler 2017.	19,00 €
14.	Maria Besse/Thomas Besse: Grenzsteine und Grenzen der Schaumburger Wälder im 18. Jahrhundert. 120 Seiten. Hardcover und Softcover. Thalexweiler 2017.	19,00 € (brosch.)10,00 €
2.	Heimatheft: Heimat/Flurdenkmäler/alte Kirchenfenster. Thalexweiler 2018.	5,00 €
15.	Maria Besse/Thomas Besse: Landschaft und Kulturraum von Thalexweiler (Lebach) im 18. Jahrhundert – Pfalz-Zweibrücker Bannrenovation im 18. Jh. Thalexweiler 2019.	19,00 € (brosch.) 10,00 €
3.	Heimatheft: Hexen/Flurdenkmäler/alte Karten und alte Bilder. Thalexweiler 2019.	5,00 €
16.	Maria Besse/Thomas Besse: Wälder in Tholey, Bergweiler, Oberthal, Gronig und Kastel im 18. Jahrhundert. 80 Seiten. Thalexweiler 2020.	19,00 € (brosch.) 9,00 €
17.	Klaus Altmeyer/Thomas Besse/Wendelinus Naumann OSB: Thalexweiler Dorfgeschichten von Peter Lesch (Kreizersch Pittche). Edition mit Erläuterungen. Bd. 1. 84 Seiten. Thalexweiler 2020.	19,00 € (brosch.) 9,00 €
18.	Maria Besse/Thomas Besse/Wendelinus Naumann OSB: Thalexweiler Wegekreuz-Tour. 28 Seiten. Thalexweiler 2020.	5,00 €
19.	Thomas Besse/Bernhard Scholl (†): Dörsdorf in alten und neuen Ansichten. 2. Auflage. 122 Seiten und 205 Fotos. Thalexweiler ^{2}2020.	19,00 € (brosch.) 10,00 €
4.	Heimatheft: Stempel/Weiher/Grenzstreit/Perius Brasilien/Damals. Thalexweiler 2020	5,00 €
20.	Maria Besse/Thomas Besse/Niko Leiß/Wendelinus Naumann OSB/Helmut Stock: Tholeyer Wegekreuz-Tour am Schaumbergsteig. 28 Seiten. Thalexweiler/Tholey 2020.	5,00 €
5.	Dörsdorfer Heimatheft: Rauchclub/RSW/Radfahrer/Pfadfinder/Karten. Thalexweiler 2020	5,00 €
21.	Herbert Jung/Thomas Besse: Steinbacher Schulchronik (1971–1987). Thalexweiler 2020.	5,00 €
22.	Maria Besse/Thomas Besse/Wendelinus Naumann OSB: Anonymer Bericht - Die Abtei Tholey und das Oberamt Schaumburg. Edition mit Erläuterungen. Tholey 2020.	5,00 €
23.	In Vorbereitung: Klaus Altmeyer/Thomas Besse/Wendelinus Naumann OSB: Thalexweiler Dorfgeschichten von Peter Lesch. Bd. 2. Thalexweiler 2021.	19,00 € (brosch.) 9,00 €

Die vorliegende Edition eines Berichtes über Tholey und das Oberamt Schaumburg, der wohl aus dem 19. Jahrhundert stammt, gibt teilweise neue Einblicke in die Geschichte der Benediktinerabtei St. Mauritius Tholey und der Schaumburger Region. Der unbekannte Verfasser dieses Berichts griff – außer der Beschreibung des Oberamtes Schaumburg durch den Oberamtmann Moser – wohl auf einen Fundus von frühen ungedruckten Weistümern und Urkunden zurück, die zum einen Teil – wie beispielsweise das berühmte Grimo-Testament aus dem Jahr 634 – bereits der Öffentlichkeit bekannt sind, zum anderen Teil aber noch in den unterschiedlichen Archiven, in welche die historischen Dokumente nach der Säkularisierung zerstreut wurden, ausfindig gemacht werden müssen und von der weiteren Forschung einer kritischen Überprüfung zu unterziehen sind.

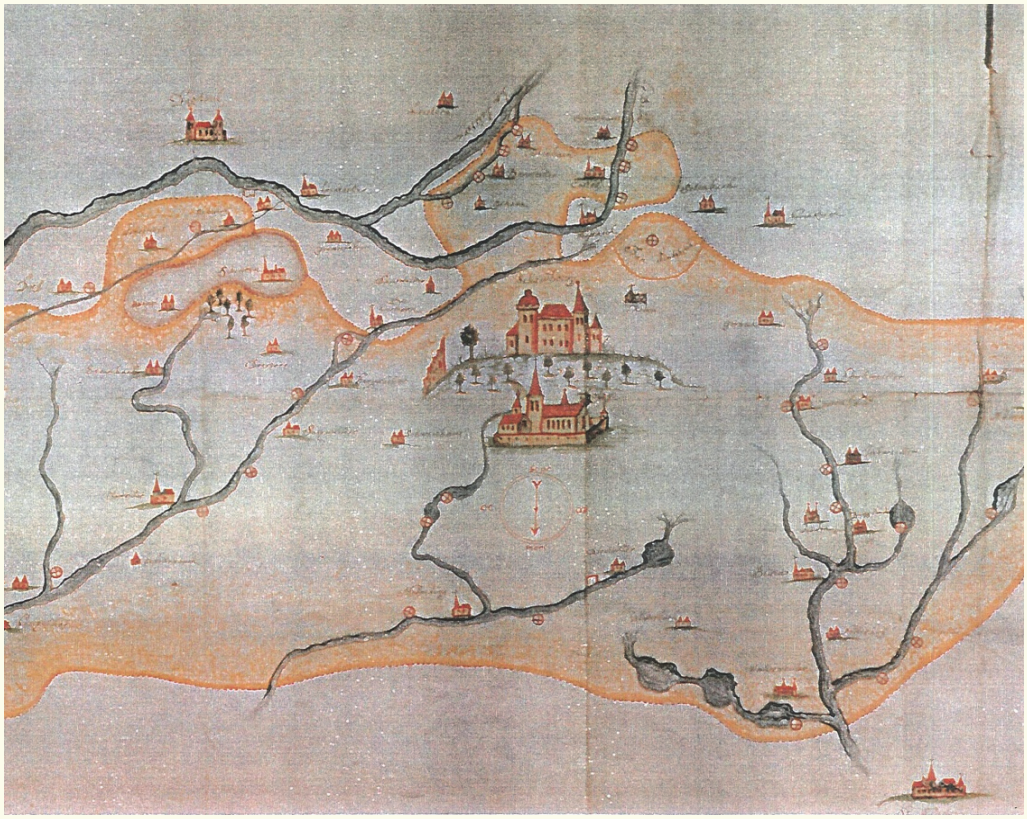

ISBN 978-3-948147-02-0